

Neues zu Justiz & Gesellschaft

In diesem Heft:

Beiträge zum Arbeitsrecht
von Wolfgang Apitzsch
und Uwe Rühling

Nicaragua versus USA (Teil II)

Buchbesprechung:
STAMMHEIM
von Pieter Bakker Schut



Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft rechtspolitischer Initiativen und Fachschaften. **Mitherausgeber:** AStA der FU Berlin
Verlag: Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1, Tel.: 0201 / 23 45 38
Schriftleitung: Rolf Theißen, Karthäuserstr. 96, 7800 Freiburg, Tel.: 0761 / 38 18 31 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse)
Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: K. Ambos (Oxford), W. Apitzsch (Frankfurt), A. Hänlein (Freiburg), U. Kather (Freiburg), F. Lindsley (Oxford), H. Pollähne (Bielefeld), U. Rühling (Ludwigshafen), B. Ruff (Freiburg), R. Theißen (Freiburg), A. Wahl (Tübingen).
Anzeigenleitung: Klartext-Verlag, Essen
V.i.S.d.P.: U. Czerlitzki, Höninger Weg 165, 5000 Köln 51
Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck. Nicht jede Aussage wird vom Herausgeber bzw. der Schriftleitung geteilt.
Satz: Klartext-Verlag
Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer, Kornelia Flieher
Druck: Stattwerk e.G.
Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement (50,– DM)
Bankverbindung: Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05), Stadtsparkasse Essen / Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43), Postgiroamt Essen

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg S. Kohls, Alpenstr. 33, 8900 Augsburg
Berlin T. Moritz, Gustav-Freytagstr. 3, 1000 Berlin
Bielefeld H. Pollähne, Poetenweg 57, 4800 Bielefeld
Freiburg R. Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg
Göttingen N. Griem, Kreuzbergring 4a, 3400 Göttingen
Hannover E. Neuendorf, Davenstedterstr. 64a, 3000 Hannover
Köln U. Czerlitzki, Hönigerweg 165, 5000 Köln 51
Marburg J. Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
München F. Sosna, Rambergstr. 6, 8000 München 40
Münster H. Gautzsch. Johanniterstr. 14. 4400 Münster 1
Trier Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier
Tübingen A. Wahl, Charlottenstr. 8, 7400 Tübingen

Damit die Arbeit weitergeht:
Spendenkonto:
Bank für Gemeinwirtschaft, Freiburg
Konto-Nr.: 1034 242 800 (BLZ 680 101 11)

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

In diesem Heft beschäftigt uns zunächst die Frage, welche Auswirkungen die **technologische Entwicklung auf das Arbeitsrecht** hat. Rechtsanwalt Wolfgang Apitzsch geht diesem Problem für den Bereich des Arbeitskampfrechts nach; Uwe Rühling bereitet diese Fragestellung im Rahmen eines Tagungsberichts auf.

Aus Oxford erhielten wir – gleichsam als Ergänzung zu unserem Artikel **„Keine neuen Gefängnisse mehr"** in Heft 4/86 – einen Aufsatz, der diese Themenstellung aus englischer Sicht beleuchtet. Dies erscheint uns gerade auch deshalb besonders interessant, da die englischen und walisischen Gefängnisse einen immensen Überfüllungsgrad erreicht haben und die konservative Regierung gegenwärtig eines der gigantischsten Gefängnis-Neubauprogramme plant.

Ferner enthält das vorliegende Heft den 2. Teil des Berichtes von Kai Ambos über die **Klage Nicaraguas gegen die USA** vor dem Internationalen Gerichtshof. Ein weiterer Artikel, der weit über eine herkömmliche Rezension hinausgeht, beschäftigt sich mit dem kürzlich erschienenen Buch **„Stammheim – Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung"** des holländischen Rechtsanwalts und Strafrechtsdozenten Pieter Bakker Schut.

Aus der Rechtsprechung veröffentlichen wir zum einen ein Urteil, das die Rückforderung bereits gezahlter Wohnungsmaklergebühren zum Gegenstand, sowie einen Verwaltungsgerichtsbeschluß zum einstweiligen Rechtsschutz im Rahmen der sog. Mikrozensunserhebung.

Verschiedene Kurzberichte, Buchbesprechungen und Materialien finden sich wie immer am Ende des Heftes.

Und zuletzt: Dem aufmerksamen Leser wird auffallen, daß die Rubriken „Aus den Fachschaften" und „Fortschrittliche Juristenorganisationen" in diesem Heft fehlen. Sie werden im kommenden Heft 3/87 fortgesetzt werden.

Eure Forum Recht Redaktion

P.S.: Nachdrücklich möchten wir noch einmal auf die Möglichkeit eines FORUM-RECHT-Abonnemts hinweisen: das Abo kostet im Jahr (!) nur 12.50 DM für 4 Hefte (da ist das Porto schon inbegriffen). Postkarte genügt.

Wer uns weiter unterstützen will, der kann auch ein Förderabo zu 50,– DM im Jahr bestellen.


Moderne
Technologie
und
Arbeitsrecht

Technologische Entwicklung und Arbeitskampfrecht

Einige Anmerkungen zur Auswirkung neuer Technologien auf das Arbeitskampfrecht

Wolfgang Apitzsch*, Frankfurt

* Wolfgang Apitzsch ist Rechtsanwalt in Frankfurt mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht.

In den letzten Wochen vergeht kaum ein Tag, an dem nicht ein Arbeitsrechtsprofessor warnend seine Stimme erhebt – zumeist unisono mit anderen Arbeitsrechtsprofessoren, die er zu einem Kolloqium, Symposion oder auch nur einem Gedankenaustausch eingeladen hat. Er erhebt seine Stimme, um zu warnen vor Betriebsbesetzungen und Betriebsblockaden im kommenden Arbeitskampf, ja vor jeder Art der Besitzstörung nach § 858 BGB, die er für rechtswidrig hält und die daher gegebenenfalls auch – nach § 859 BGB – mit Gewalt beantwortet werden darf. Nichts anderes als das Recht zur Selbsthilfe des besitzgestörten Besitzers, das vom Gesetz selbst als Recht zur Gewaltanwendung ausgestaltet ist, ist nämlich gemeint, wenn etwas zurückhaltend formuliert wird, der Werkschutz dürfe in solchen Fällen der Besitzstörung eingesetzt werden.

Gleichzeitig erfährt der interessierte Zeitgenosse, daß angeblich aus den Reihen der Anwälte, Professoren und Rechtssekretäre, die auf seiten der Gewerkschaften tätig sind, auf den Arbeitstagungen und Symposien glücklicherweise kein Ernstzunehmender seine Stimme erhob, um etwa die Besitzstörung, um die man sich sorgt, zu rechtfertigen. Ein merkwürdiger Widerspruch tut sich da auf: Einerseits wird schon jetzt das Recht zur Gewalt der Besitzer konstituiert, andererseits ist dies ganz überflüssig, denn niemand rechtfertigt den befürchteten Zustand. Ein Widerspruch, dem nachzugehen sich möglicherweise doch lohnt.

Es könnte immerhin sein, daß die Frage, ob ein Betrieb besetzt oder blockiert wird, tatsächlich nicht von den Juristen entschieden wird, sondern von den streikenden oder ausgesperrten Arbeitern. Es könnte sein, daß die Frage, ob und in welchem Maße heute von Gewerkschaftsjuristen solche Kampfformen akzeptiert werden oder nicht, in den kommenden Auseinandersetzungen höchst irrelevant ist, und es könnte ferner sein, daß die zutreffende Frage – mit der man sich auf Kongressen und Tagungen richtigerweise beschäftigen sollte – nicht die ist, welche Rechte die Streikenden haben, sondern die, welche ihnen unter geänderten Arbeitsbedingungen zustehen müssen.

Es könnte ferner sein, daß die Entscheidungen getroffen werden und juristisch nachzuvollziehen sind nicht anhand der Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sondern anhand der konkreten Arbeitskampfsituationen und dem weiter zu entwickelnden Arbeitskampfrecht, das auch für die Arbeitnehmer zumindest noch einen Streik möglich machen muß, will es nicht zu einer bloßen Hülle für die Übermacht der Arbeitgeber werden.

Um diese Fragen zumindest richtig stellen zu können, ist es erforderlich, einerseits abzustecken, wodurch ein Streik überhaupt seine Legitimation in unserer Verfassung besitzt, und es ist nötig, abzustecken, ob unter den geänderten Bedingungen des Arbeitslebens die tatsächliche Ausübung dieses Grundrechts noch in den tradierten Formen möglich ist.

Vom Bundesarbeitsgericht wird in letzter Zeit das Arbeitskampfrecht zunehmend allein auf seine Funktion, Tarifverträge zu ermöglichen, begrenzt. Dies ist meiner Meinung nach eine Begrenzung, die letzten Endes der Tatsache nicht gerecht wird, daß der Streik für die Arbeitnehmer – neben dem Wahlrecht – eine der wenigen, wenn nicht die einzige und für die Konstituierung des demokratischen Rechtsstaats die wichtigste Ausdrucksform konkreten politischen Willens ist, der auf seiten der Unternehmer die vielfältigen und auch genutzten Möglichkeiten politischer Einflußnahme durch Produktionsverlagerung, Kapitalverschiebung, Druckausübung gegenüber den politischen Repräsentanten gegenüberstehen.

Das Bundesarbeitsgericht geht bei seiner Judikatur ganz erkennbar davon aus, daß das Arbeitskampfrecht gesehen werden muß als eine Art gläserner Baustein der Verfaßtheit unseres Gemeinwesens: Da ein gerechter Lohn nicht dekretiert durch Gesetze und Verordnungen festgestellt werden kann, gibt es im ansonsten durchgehend gemauerten Gefüge der Rechtsordnung den gläsernen Baustein Arbeitskampfrecht, bei dem es darauf ankommt, die Bedingungen zu sichern und zu schaffen, die es den insoweit legitimierten Tarifvertragsparteien erlauben, angemessene Arbeitsbedingungen festzusetzen.

Damit dies funktioniert, müssen die Tarifvertragsparteien mit solchen Rechten ausgestattet sein, die sie in die Lage versetzen, sich in etwa gleichstark und von der Rechtsordnung insoweit geschützt im Arbeitskampf gegenüberzutreten und durch Druck und Gegendruck zum Abschluß von Tarifverträgen zu zwingen. Über die Frage der Kampfparität, der Gewährleistung gleicher Chancen, gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung. Auffassung der Gewerkschaften ist, daß diese durch Zubilligung des Aussper-

rungsrechts an die Unternehmer gestört werde, eine Auffassung, die vom Bundesarbeitsgericht nicht geteilt wird, wenngleich es die Aussperrung dem Streikrecht nicht gleichgewichtig gegenüberstellt.
Das Bundesarbeitsgericht hat die Kernfrage des Tarif- und Arbeitskampfrechts – nämlich: wie sich das Kräfteverhältnis der sozialen Gegenspieler am Verhandlungstisch darstellt und welche kompensatorischen Kampfmittel zur Verfügung stehen müssen – in der Aussperrungsproblematik anhand einer typisierenden Bewertung der tatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten entschieden.
Dabei hat es eine rein formale Sicht der „Waffen" der Tarifvertragsparteien – wie sie früheren Entscheidungen zugrunde lag – verworfen und ausgeführt: „Ein funktionierendes Tarifvertragssystem setzt annähernd gleichgewichtige Verhandlungschancen der sozialen Gegenspieler voraus. Das erforderliche Gleichgewicht läßt sich aber weder formal fingieren noch normativ anordnen, es muß wenigstens in groben Zügen tatsächlich feststellbar sein." (BAG vom 10.6.1980)
Bei der Frage der Rechtmäßigkeit der jeweils gewählten Kampfformen kann also das tatsächliche Kräfteverhältnis der Tarifvertragsparteien nicht außer acht gelassen werden. Ganz offensichtlich aber wird es auf den Symposien, von denen oben die Rede war, ständig außer acht gelassen. Welche Hilfe bietet zur Klärung der Macht der beiden Gegenspieler und der zuzubilligenden Kampfformen denn eine Exegese des Bürgerlichen Gesetzbuches, das in den herangezogenen Paragraphen den absoluten rechtmäßigen Besitzer vor jedermann schützt, mit der hier zu beachtenden Problemstellung aber kaum noch entfernt etwas zu tun hat?
Nach meiner Ansicht überhaupt keine, es kann nur die schon heute im Geiste hinzueilenden Besitzdiener, den Werkschutz, zu Gewaltausübungen im Sinne des § 860 BGB animieren, nicht aber zu einer Übereinstimmung über die heranzuziehenden Rechtsregeln nützlich werden.
Betrachtet man aber mit der eben erwähnten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes die tatsächlichen Verhältnisse, unter denen sich Arbeitskampf vollzieht, dann kann man sich schlicht der Tatsache nicht entziehen, daß diese sich in einigen Bereichen bereits heute erheblich gegenüber der Vergangenheit zum Nachteil der Arbeitnehmer so verändert hat, daß diese – ändern sie nicht ihre Kampfformen – wieder auf das kollektive Betteln verwiesen sein könnten, auf das sie nach Maßgabe unserer Rechtsordnung eben nicht verwiesen sein sollten.
Gemeint ist eine technologische Entwicklung, die in ihren Auswirkungen für den Arbeitskampf offenbar überhaupt noch nicht bedacht worden ist – allenfalls in der Form gesetzgeberischen Tätigwerdens im Falle der kalten Aussperrung durch die Änderung des § 116 AFG zum Nachteil der Gewerkschaften kalkuliert und eingesetzt wurde. Gemeint ist nicht eine verantwortungslose oder modische oder die bisherigen Erfolge der Arbeiterbewegung für nichts haltende Desavouierung der geschichtlich tradierten Arbeitskampfformen, die in weiten Bereichen des augenblicklichen tariflichen Geschehens – jedenfalls ohne die Aussperrung in allen ihren Formen – gewaltvermeidend den erforderlichen Druck ausüben.
Sichtbar wird diese Entwicklung insbesondere im Bereich der Druckindustrie, in der schon im letzten Streik den Streikenden die Häme gezeigt wurde, daß der Betrieb im Falle des Streikes auch ohne sie aufrechterhalten werden kann. Hier verlagerte sich der Arbeitskampf bereits im Vorjahr häufig auf die Frage der Auslieferung des Produktes, der Zeitungen und sonstigen Druckerzeugnisse, nachdem dessen Erstellung mit Hilfe der modernen Technik und einigen wenigen unvermeidlichen Streikbrechern möglich geworden war. Hier stehen eben nicht mehr alle Räder still, wenn der starke Arm der Arbeiter es will. Die technologische Entwicklung hat es vielmehr möglich gemacht, Arbeitsergebnisse zu speichern und zu beliebigen Zeitpunkten – und eben im Streik – von anderen abrufen zu lassen.
Durch die Speicherung der Arbeit und ihre zeitliche Versetzbarkeit wiederum ist es möglich, die Arbeitnehmer zu ihren eigenen Streikbrechern zu machen. Artikel, Aufsätze, ganze Bücher und die zu ihrem Druck erforderliche Arbeitsleistung sind zu beliebigen Zeitpunkten in der EDV eingespeichert und zu beliebigen Zeitpunkten abrufbar. Die vorherige Arbeit der Drucker ist reproduzierbar geworden, die Maschine reproduziert das früher von Hand erstellte Anzeigenformat, sie ist nicht stets aufs neue auf den eigentlichen Urheber angewiesen. Die Zeitung ist schlechter, aber sie erscheint.
Der legitim Druck ausübende Arbeitnehmer übt infolgedessen den Druck zunächst gegen sich und seine Organisation aus. Er hat zuvor nicht verhindern können, daß seine Arbeit in die Maschinerie einging, nunmehr kehrt diese sich gegen ihn, den Streikenden. Das bestreikte Produkt erscheint, der gewünschte legitime Druck fällt auf ihn zurück. Seine Verhandlungsmacht schwindet.
Darüberhinaus ist die Arbeitsleistung nicht mehr an den Ort gebunden, an dem sie erbracht wurde, ist in Sekundenbruchteilen übertragbar an andere Stellen und in andere Zusammenhänge. Der Redakteur der nicht bestreikten Zeitung beliefert die bestreikte automatisch mit – gegebenenfalls ohne es zu wissen. Das Produkt wird nicht nur rationeller erstellt, seine Erstellung ist auch nicht mehr an Zeit und Ort gebunden, den Streikenden entzieht sich der „Betrieb", der Ort des Zusammenwirkens der vielen Arbeitnehmer. Dieser liegt in den Strukturen der EDV, nicht länger am Platze, wo die Menschen arbeiten.
Auszumachen ist noch der Ort der Auslieferung, der Transport ist bestreikbar, die Arbeitsleistung aktuell nicht vollständig vorenthaltbar, weil schon erbracht.
Von daher ist es selbstverständlich, daß sich die Streikenden gegen die Auslieferung wehren, die in aller Regel durch Dritte vorgenommen wird. Es läßt sich auch durch das Herunterdeklinieren der Besitzstörungsregeln des BGB nicht verhindern, daß das Streikrecht dort wahrgenommen wird, wo es noch wahrgenommen werden kann, durch Blockaden oder Besetzungen.
Wer an dieser Stelle Gewalt fürchtet, wem daran gelegen ist, das Streikrecht zu schützen und gleichwohl physische Gewalt zu verhindern, der sollte nicht auf Rechtsregeln gegen Diebe verweisen, sondern nach Lösungsmöglichkeiten suchen, die nicht zur Übermacht der einen, der Unternehmerseite, über die andere Seite, die Streikenden, führen.
Wie in vielen anderen Bereichen der Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmer bei Einführung der EDV in Betrieben, könnte es auch hier hilfreich sein, auf dem

Niveau der EDV-Technik nachzubilden, was vor ihrer Einführung Konsens war. Vor Einführung der Technologie und selbstverständlich noch heute ist es gesicherte arbeitsrechtliche Erkenntnis, daß ein Arbeitnehmer Streikbrecherarbeit verweigern darf. Wird die (Teil-)produktion eines bestreikten Betriebes von einem anderen Betrieb übernommen, so können die dort nicht streikenden Arbeiter sich auf die Unzumutbarkeit der ihnen zum Nachteil ihrer Kollegen angesonnenen Tätigkeit berufen. Niemand kann zur Streikbrecherarbeit gezwungen werden.
Trifft aber zu, was oben gesagt wurde, nämlich daß durch die zeitliche Versetzbarkeit der Arbeitsleistung auf dem Gebiet der EDV-Technik der streikende Arbeiter zu seinem eigenen Streikbrecher gemacht wird, so muß ihm – hält man den hier vertretenen Gedanken für diskussionswürdig – das Recht eingeräumt werden, auch diese Streikbrucharbeit zu verhindern. Die zeitliche und örtliche Beherrschung seiner eigenen Arbeit muß ihm – und sei es nachträglich – im Falle des Arbeitskampfes wieder eingeräumt werden.
Um nichts anderers geht es nach meiner Ansicht, wenn von Blockade und Betriebsbesetzung in hochtechnisierten Betrieben gesprochen wird. Die Arbeiter lassen sich nicht verdrängen aus ihrer Rolle als die Schöpfer der Arbeitsleistung. Umgekehrt: eine Rechtsordnung, die es möglich macht, den Arbeitnehmer im Arbeitskampf nicht nur tatsächlich zur Druckausübung mit legalen Mitteln unfähig und damit zum Tarifbettler zu degenerieren, sondern darüber hinaus auch den arbeitenden Menschen in die Situation zwingt, daß seine eigene Arbeitsleistung sich unmittelbar gegen ihn kehrt, eine solche Rechtsordnung wird keine Anerkennung bei den Betroffenen finden.
Sie machte es dann allerdings unabweislich, daß nicht nur geprüft wird, wann der Werkschutz sich in Bewegung setzt. Es ist also dringend an der Zeit, die Kampfparitäten angesichts der neuen Technik neu zu bedenken. Wer Gewalt im Arbeitskampf verhindern will, darf sie nicht nur bei den Streikenden suchen, er muß ihren denkbaren Ausgangspunkt auch in den Strukturen dieser neuen Technologie und bei denen suchen, die diese Technik gegen die Arbeitenden kehren wollen.

Arbeitsrecht

– Ein Kongreßbericht

Der Arbeitskreis marxistische Staats- und Rechtstheorie des Instituts für Marxistische Studien und Forschungen (ISMF) führte am 21. Feburar 1987 in Frankfurt eine Diskussionsveranstaltung durch, an der sich ca. 100 Teilnehmer, vorwiegend Juristinnen und Juristen, beteiligten.
Zum Thema „Arbeitsrecht im Umbruch" sprachen Klaus Pickshaus (IMSF), Prof. Dr. Wolfgang Däubler (Universität Bremen), Henner Wolter (Justitiar der IG Druck und Papier) sowie Dr. Manfred Bobke (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB).

K. Pickshaus: Wende ohne Ende?

Im Mittelpunkt des Beitrages „Wende ohne Ende?" von Klaus Pickshaus stand die These, daß in der Wirtschafts- und Sozialpolitik mit einer verschärften Fortsetzung des eingeschlagenen Kurses zu rechnen ist. „Bremsaktionen" sind eher in den Bereichen der Außen- und Innenpolitik zu erwarten.
Die Wende '82 war vor allem Ausdruck eines grundlegenden Strategiewechsels in der Reaktion auf verschlechterte Kapitalverwertungsbedingungen. Die massive Unterstützung des Kapitals für die Koalition im Bundestagswahlkampf 1986/87 ist Indiz für die nach wie vor vorhandene geschlossene Unterstützung dieser Strategie. Der „ausufernde Sozialstaat" wird als „Grundübel" der wirtschaftlichen Krise betrachtet. Ihre Überwindung erfordere mehr „Markt", die „Beseitigung investitionshemmender Vorschriften", einen Umbau des gesamten Systems („Deregulierung" und „Flexibilisierung" als Stichworte) und eine Beschränkung der gewerkschaftlichen Möglichkeiten.

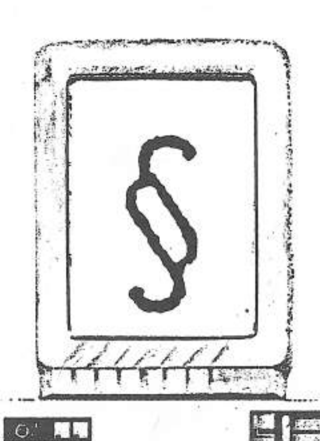
Die wachsende Aushöhlung des „Normal-Arbeitsverhältnisses" stärkt die Bedeutung der Arbeitslosenreserve als Druckinstrument auf die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften.
Die „Wende-Papiere" von Lambsdorff und George sind nicht nur Papier geblieben. Hinzuweisen ist auf das sog. „Beschäftigungsförderungsgesetz" und auf die Änderung des § 116 AFG. Allerdings gehört zu dieser Betrachtung auch, daß vieles aufgeschoben werden mußte (z.B. die Änderungen des BetrVerfG), weil das Widerstandspotential der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften unterschätzt wurde. Dieses Potential äußerte sich insbesondere in den Arbeitskämpfen des Jahres 1984, die zu einem Einstieg in die 35-Stunden-Woche führten, und in der Breite der Bewegung gegen die Änderung des § 116 AFG.
Aus all dem folgt, daß die Gewerkschaftsfrage nach wie vor die Schlüsselfrage des konservativen Umbaus bleibt. Die Konfliktlinien des Bundestagswahlkampfes, auch innerhalb der Koalition, und das Wahlergebnis selbst zeigen, daß die Bundesregierung „druckempfindlich" bleiben wird, wenn sie die vom BDI eingeforderte Fortsetzung des „Wendeprogramms" durchsetzen will. Als voraussehbare Konfliktfelder nannte Pickshaus:
- Die Wende im Arbeitsrecht wird fortgeführt werden. Zentraler Angriffspunkt wird das Betriebsverfassungsgesetz sein.
- Die „Privatisierung" der sozialen Sicherung wird neue Dimensionen erreichen. Mit der Wiedereinführung von Karenztagen im Krankheitsfalle ist zu rechnen.



im Umbruch

Uwe Rühling

– Es ist erneut mit einem Verbändegesetz, zumindest aber mit weiteren Streikrechtseinschränkungen zu rechnen.
Ausschlaggebend für das Tempo der fortgesetzten Wende ist der Ausgang des Arbeitskampfes im Frühjahr 1987. Die Führungen der Unternehmensverbände sind offensichtlich zum Konflikt bereit. Der Spielraum für Verhandlungskompromisse ist angesichts des stattfindenden Abschwungs und des Zustandes der Weltwirtschaft gering. Konkrete Arbeitskampfvorbereitungen wurden schon im Vorfeld der Tarifverhandlungen getroffen. Weiter ist es kaum anzunehmen, daß die Unternehmensführungen die wesentlich verschlechterten gewerkschaftlichen Kampfbedingungen ungenutzt verstreichen lassen (Desaster um die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen der Gewerkschaften und die Änderung des § 116 AFG).



Die gewerkschaftlichen Positionen sind dabei nicht in sich geschlossen. Vor allem der DGB-Kongreß 1986, verpackt in die sog. „Bündnisdebatte", machte zwei Positionen deutlich. Auf der einen Seite warnte Hermann Rappe, Vorsitzender der IG Chemie, als Repräsentant des sozialpartnerschaftlichen Flügels, die Gewerkschaften davor, sich gegenüber den Arbeitgebern und dem Staat zu „übernehmen". Diese Warnung erfolgt mit deutlichen Hinweis auf die Erfahrungen der Bergarbeiter in Großbritannien. Auf der anderen Seite drängten die IG Metall und die HBV deutlicher als je zuvor auf die gewerkschaftliche Autonomie gegenüber dem Staat.
Im Arbeitskampf 1987 sind deutliche Unterschiede zum Arbeitskampf des Jahres 1984 festzustellen. Damals stand dem Einstieg in die 35-Stunden-Woche die Alternative des Vorruhestands gegenüber. Heute sind die Konfliktlinien komplizierter. Einerseits ist die Akzeptanz der 35-Stunden-Woche gewachsen, andererseits scheint aber die Ablehnung der Flexibilisierungskonzepte der Arbeitgeber bei den Gewerkschaften nicht mehr eindeutig zu sein (z.B. die Diskussion um die Samstagsarbeit zwischen den Gewerkschaften).

W. Däubler: Neue Technologien und Arbeitsrecht

Der Vortrag von Prof. Dr. Wolfgang Däubler zum Thema „Neue Technologien und Arbeitsrecht" untersuchte die spezifischen Auswirkungen der Neuen Technologien auf das Arbeitsrecht.

Im Bereich kerntechnischer Anlagen ist die arbeitsrechtliche Ordnung überlagert durch öffentlich-rechtliche Ordnungen im Interesse der kerntechnischen Sicherheit. So überlagern beispielsweise Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten oder Vertragsbestimmungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates aus dem Betriebsverfassungsgesetz, sie überlagern damit Gesetzesrecht.
Diese öffentlich-rechtliche Überlagerung des Arbeitsrechts beginnt schon mit rigiden Sicherheitsüberprüfungen bei der Einstellung, die dann regelmäßig wiederholt werden. Die Arbeit selbst wird stark kontrolliert (Zugangskontrollen mit maschinenlesbaren Ausweisen, Einrichtungen zur Videoüberwachung im Gefahrenfalle). Von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen ist die Bedeutung des bewaffneten Werkschutzes. Dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim zufolge kann eine Genehmigungsbehörde die Bewaffnung des Werkschutzes einer kerntechnischen Anlage zur Auflage machen. Das VG hat sich im Ergebnis auf eine bloße Willenskontrolle der Behörde zu beschränken. Für Däubler ist es bemerkenswert, wie hier das staatliche Gewaltmonopol, das vor dem Bauzaun verteidigt werden soll, dahinter keine Rolle mehr spielt.
Bei der Frage des bewaffneten Werkschutzes geht es aber nicht nur um den Schutz vor Eindringlingen, sondern auch um sog. „Innentäter", d.h. um die Beschäftigten selbst. Das Grundrecht auf Leben und Gesundheit tritt im Konfliktsfalle in die Bedeutungslosigkeit zurück.
Nach Däubler reichen die traditionellen „Verhandlungssysteme" (das kollektive Arbeitsrecht) in Fällen, in denen mögliche Auswirkungen über den Arbeitsplatz hinausgehen, nicht mehr aus, um Arbeit-

nehmerinteressen zu verteidigen. Im kerntechnischen Bereich ist dies besonders perfektioniert. In anderen Bereichen mit ähnlichem Gefährdungspotential, so in der chemischen Industrie, ist eine solche Entwicklung ebenfalls denkbar.

Informationstechnologien, die die geistige Arbeit des Menschen ersetzen, eröffnen im Betrieb Möglichkeiten der technischen Flexibilisierung der Produktion, die die Möglichkeit der personellen, arbeitszeitbezogenen Flexibilisierung vervielfachen. Vor allem dadurch, daß Entfernungen eine immer geringere Rolle spielen, elektronische Heimarbeit oder elektronische Nachbarschaftsbüros möglich werden, wird der „soziale Ort Betrieb" zunehmend ausgedünnt. Das Arbeitsrecht hat darauf auf normativer Ebene kaum reagiert. Das Funktionieren bestehender Arbeitsrechtsnormen aber hat sich verändert.

Einen weiteren Entwicklungsprozeß, der mit der Einführung Neuer Informationstechnologien einhergeht, charakterisiert Däubler als einen Prozeß rapider Entwertung spezieller Qualifikationen einerseits und dem Bedürfnis einer „gesamtgesellschaftlichen Einheitsqualifikation" für die Arbeit am Computer andererseits.

Eine Reaktionsmöglichkeit auf die Auflösung des „sozialen Ortes Betrieb" sieht Däubler darin, sicherzustellen, daß „Fernarbeiter" in die Sozialstrukturen des Betriebes eingebunden bleiben oder werden.

Auch solchen Arbeitnehmern sollte ein Teilnahmerecht an Betriebsversammlungen eingeräumt werden. Auch auf sie sollte sich die Zuständigkeit des Betriebsrates erstrecken – unabhängig von der Rechtsform, in der sie tätig sind.

In diesem Zusammenhang wurde aber deutlich, welche Probleme inzwischen der „klassische" Betriebsbegriff des BetrVerfG aufwirft. Einkaufszentren wie moderne „Technologiezentren" haben meist keine Betriebsräte, da es sich bei ihnen nicht um einen einheitlichen Betrieb im Sinne des BetrVerfG handelt. sie bestehen aus zahlreichen, juristisch selbständigen „Einzelbetrieben". In diesen Bereichen fällt das kollektive Arbeitsrecht als Arbeitnehmerschutzrecht weitgehend aus.

Däubler machte deutlich, daß sich in unserer Gesellschaft der Begriff der „Schlüsselindustrie" geändert hat. Die modernen Informationstechnologien haben eine Bedeutung erlangt wie einst die Grundstoffindustrie in den Sozialisierungsdiskussionen der Nachkriegszeit.

Im Vergleich zu den bisher skizzierten Problemen beobachtet Däubler eine relativ weite **Entwicklung des personenbezogenen Datenschutzes** im Betrieb. § 87 I Ziff. 6 BetrVerfG unterwirft nicht nur die elektronische Erfassung personenbezogener Daten, sondern auch die manuelle Datenerfassung (z.B. auf Fragebögen) der Mitbestimmung des Betriebsrates. Das BAG hat weiter jede Auswertung von Daten der Mitbestimmungspflicht unterworfen. Es gibt also kein alleiniges „Datennutzungsrecht" des Arbeitgebers.

In diesen Bereichen kristallisiert sich eine neue Haltung der Gewerkschaften heraus. Die traditionelle Haltung der Gewerkschaften war es, Auswirkungen der Technik auf den Menschen sozialverträglich zu gestalten. Das Charakteristische an der neuen Haltung ist, daß jetzt Einsatz und Nutzung der Technik selbst als regelungsbedürftig erkannt werden.

Die **Gefahren der Gentechnologie** im Produktionsprozeß bestehen vorwiegend in der Genomanalyse, der genetischen Durchleuchtung der Arbeitnehmer. Die Ware Arbeitskraft wird in den Personalbüros noch ein Stück transparenter. Arbeitsmarktpolitisch



entsteht eine neue Gruppe „Behinderter", wenn die Genomanalyse dazu führt, daß Arbeitnehmer, die eine genetisch bedingte „Anfälligkeit" gegen bestimmte Arbeitsplatzbelastungen haben, auf diesen Arbeitsplätzen nicht mehr eingesetzt werden. Kapitalistische Rationalität führt dazu, daß eher die Arbeitnehmer ausgetauscht werden als Arbeitsplatzbelastungen abgebaut werden. Für Gewerkschaften und Betriebsräte bleibt dagegen nur ein entschiedenes NEIN.

In seinen Schlußbemerkungen vertritt Däubler die Auffassung, daß das **Mitbestimmungskonzept der Gewerkschaften** verändert werden muß. Die Gewerkschaften müssen realisieren, daß die Entscheidung nicht im Parlament, sondern in den Direktionsetagen der Ministerien und Unternehmen fallen. Hier muß das traditionelle Sachverständnis überprüft werden. Die Exekutive ist kein Sonderbereich, der von der Mitbestimmung der Betroffenen ausgenommen sein darf. Aber die Mitbestimmung muß sich auch inhaltlich verändern. Sie kann sich nicht auf das Verfahren konzentrieren („Wenn erst unsere Leute am Tisch sitzen ..."), sie muß sich auch auf die Sachentscheidungen sozialverträglicher Technik erstrecken. Einer der Anknüpfungspunkte im bestehenden Recht ist Däubler zufolge die Forschungsförderung. Der Vergabe von Forschungsmitteln könnten Ausschüsse vorangestellt werden, in denen die Gewerkschaften und andere soziale Gruppen vertreten sind.

Erst mit einer derart veränderten Mitbestimmungskonzeption ist die Grundlage für die Entwicklung einer positiven Vorstellung von sozialverträglicher Technik geschaffen. Däubler ist der Auffassung, daß ein Konsens hier eher zu erreichen sei, als bei der Veränderung von Verteilungsrelationen.



H. Wolter: Gewerkschaftlicher Umgang mit Arbeitsrecht

Der Praktiker Henner Wolter lieferte mit Absicht in seinem Referat keine Neukonzeption gewerkschaftlichen Umgangs mit dem Arbeitsrecht. Für ihn ist kein Entwurf in Sicht, der in praktische Politik umsetzbar sei. (Vgl. im einzelnen Henner Wolter, Thesen zum gewerkschaftlichen Umgang mit Arbeitsrecht, DuR (3) 1986, 289; ders., Für ein besseres Arbeitsrecht, Hamburg 1986).

Seine Konsequenzen brachte er auf den Punkt: „So gut wie möglich weiterwursteln."

Zu diesem „So gut wie möglich" gehört für Wolter aber auch:

1. Der Abbau des Qualifikationsdefizites gewerkschaftlicher Vertreter gegenüber den Arbeitgebern.
2. Die Aushandlung juristisch besserer Tarifverträge und die striktere Verzahnung von tariflicher und betrieblicher Ebene.
3. Die bessere Koordination des Einsatzes rechtlicher und politischer Instrumente, vor allem im Arbeitskampf.
4. Empirie, Kollektivität des Arbeitsprozesses und soziale Betroffenheit müssen in Zukunft stärkerer Bestandteil der juristischen Argumentation von Gewerkschaftsvertretern werden.
5. Die Gewerkschaften müssen deutlichere rechtspolitische Schwerpunkte setzen.
6. Die Koordination zwischen den Gewerkschaften untereinander sowie zwischen Gewerkschaften und Wissenschaft muß verbessert werden.

M. Bobke: Zukunft ohne Streik?

In seinen Ausführungen unter dem Titel „Zukunft ohne Streik?" (vgl. im einzelnen Manfred Bobke, Arbeitskampfrecht im Umbruch. Zur Zukunft von Streikfreiheit und Tarifautonomie, WSI-Mitteilungen (3) 1986, 227) sah Dr. Manfred Bobke eine Zangenbewegung zur Einschränkung des Streikrechts.

Die Schwächung der gewerkschaftlichen Bastionen in den alten Schlüsselindustrien (Eisen, Kohle, Stahl) wird ergänzt durch betriebliche Einschränkungen der gewerkschaftlichen Position. Mit der Konzeption der integrierten flexiblen Fertigung wurden Instrumente geschaffen, die eine internationale, wirksame Steuerung von Produktionsverlagerungen zwischen in- und ausländischen Produktionsstätten ermöglichen und die Verspätungen im Produktionstakt auf höchstens 24 Stunden beschränken. In der Unternehmensstruktur großer Monopolunternehmen läßt sich dabei zum einen eine Segmentierung, Aufspaltung, Auslagerung von Produktion auf juristisch selbständige, ökonomisch aber abhängige Unternehmen auf der einen Seite beobachten, auf der anderen Seite erfolgt aber gleichzeitig eine Konzentration der ökonomischen Gewalt und eine Straffung der Entscheidungsstrukturen. Neue Streikstrategien der Gewerkschaften unter Wiederbelebung alter Formen müssen entgegengesetzt werden. Der Arbeitskampf am Arbeitsplatz kann den Streikbruch verhindern!

Bobke zufolge ist über die Diskussion auf den Gewerkschaftstagen im letzten Jahr viel Verwirrung entstanden, da das Kampfmittel „Betriebsbesetzung" überhöht wurde. Hier fordert Bobke die Phantasie zur Differenzierung heraus. Als Reaktion auf Teilstillegungen und Arbeitslosigkeit könnte die Weiterproduktion unter der Leitung der Arbeitnehmer eine Form der „Betriebsbesetzung" sein. Auch als Umweltprotest in Anlehnung an Greenpreace-Aktionen seien sie denkbar.

Bobke fordert die anwesenden Juristen auf, gegen alle Versuche der neumodischen Mobilisierung des Zivilrechts und der altmodischen Mobilisierung des Straf- und Polizeirechts gegen den Streik die verfassungsrechtliche Verortung des Streikrechts zu setzen.



Völkerrecht: Nicaragua

Der „geheime Krieg"

4. Begründetheit der Ansprüche Nicaraguas

4.1. Internationales Vertragrecht

Nicaragua machte in seinem Klageantrag Rechtsverletzungen der USA aus vier Verträgen geltend:
- Aus Art. 2 IV der UN-Charta, der die Drohung oder den Gebrauch von Gewalt gegen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates untersagt.
- Aus Art. 18 der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten, der jegliche Form von Intervention in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines Staates verbietet.
- Aus Art. 20 des gleichen Vertrages, der die territoriale Unversehrtheit garantiert.
- Aus Art. 8 der „Convention on Rights and Duties of States", der eine Intervention verbietet.
- Aus Art. 1 III der „Convention concerning the Duties and Rights of States in the Event of Civil Strife", der die Lieferung von Waffen und Kriegsgerät nach Nicaragua verbietet, außer wenn die Lieferung für die Regierung von Nicaragua bestimmt ist.

Da es sich dabei ausnahmslos um multilaterale Verträge handelt, kam die Anwendung des Vandenbergs- oder multilateralen Vertragsvorbehalts in Betracht. Diese schließt die Anerkennung der zwingenden Rechtssprechung im Sinne der US-Erklärung von 1946 aus, wenn es sich um Streitigkeiten innerhalb eines multilateralen Vertrages handelt und weder alle Parteien, die durch die Entscheidung berührt sein könnten, im Verfahren anwesend sind, noch die USA speziell der Rechtsprechung zugestimmt hat (s. schon oben unter 2.1.). Der vorliegende Streitfall ist aufgrund der Vertragsansprüche Nicaraguas eine Streitigkeit bezüglich multilateraler Verträge, in denen die USA, El Salvador und Nicaragua Parteien sind. Da El Salvador zweifellos durch die Entscheidung „berührt" würde, jedoch nicht-anwesende Partei ist und auch keine spezielle Zustimmung der USA besteht, ist der Vandenberg-Vorbehalt hier anwendbar, und der Gerichtshof ist nicht ermächtigt, auf die vertraglichen Ansprüche Nicaraguas einzugehen.[36].

Nicht unter den Vandenberg-Vorbehalt fällt hingegen der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag von 1956 (s. schon oben 2.2.), da es sich dabei um einen bilaterialen Vertrag zwischen den USA und Nicaragua handelt. Durch das Verminen der Häfen, die Angriffe auf Häfen und Öleinrichtungen sowie das Handelsembargo vom 1.5.1985 verstieß die USA gegen Art. 19 dieses Vertrages, nach dem die Freiheit von Handel und Schiffahrt gewährleistet ist. Die Maßnahmen sind auch nicht gerechtfertigt, um die wesentlichen Sicherheitsinteressen der USA zu schützen (Art. 21).[37]

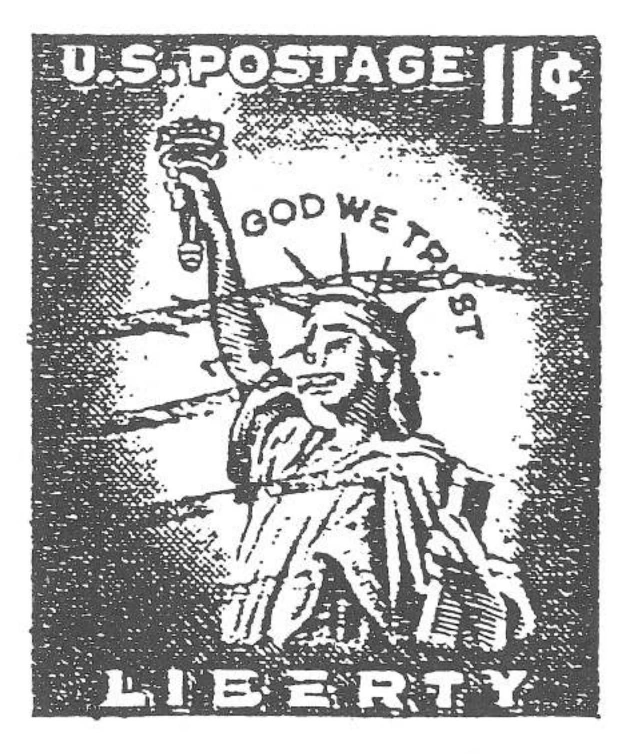
4.2. Internationales Gewohnheitsrecht

Als anwendbares Recht erachtete der Gerichtshof einige Prinzipien des internationalen Gewohnheitsrechts, die fast vollständig mit den von Nicaragua beklagten Vertragsverletzungen übereinstimmen.[38]

Das Verbot des Gebrauchs militärischer Gewalt und das Recht zur Selbstverteidigung[39]

Gemäß einiger Resolutionen der Vollversammlung der Vereinten Nationen, insbesondere der Resolution Nr. 2625, besteht eine „opinio juris", die den Nichtgebrauch militärischer Gewalt grundsätzlich als bindend ansieht. Eine anerkannte Ausnahme dieses Prinzips ist das Recht zur Selbstverteidigung, wenn sie sich gegen einen „bewaffneten Angriff" richtet. Unter einem „bewaffneten Angriff" wird die Entsendung von bewaffneten Truppen oder Banden durch einen Staat auf das Territorium eines anderes Staates verstanden. Logistische oder militärische Unterstützung für Rebellen ist dabei nicht ausreichend. Desweiteren erfordert das Recht zur Selbstverteidigung, ausgeführt durch einen Drittstaat, eine Aufforderung des Staates, der Opfer des bewaffneten Angriffs ist.

Während die schon erwähnten, der USA zurechenbaren militärischen Einsätze (s. 1.) sowie Ausbildung und Bewaffnung der „Contras" eine Verletzung des betreffenden Verbots darstellen, kann andererseits kein Rechtfertigungsgrund in Form der Selbst-Verteidigung gegen einen „bewaffneten Angriff" Nicaraguas festgestellt werden. Sicher erscheint lediglich, daß Nicaragua bis Anfang 1981 die Rebellen in El Salvador militärisch unterstützt hat. Für die Zeit danach gibt es keine Anhaltspunkte, die einen kontinuierlichen „Waffenfluß" nahelegen[40]. Auch bezüglich Costa Rica und Honduras kann der Vorwurf einer derartigen Unterstützung nicht aufrecht erhalten werden. In jedem Fall erfüllt das Verhalten Nicaraguas nicht die Anforderungen eines „bewaffneten Angriffs". Darüber hinaus liegt weder ein Be-



versus USA (Teil II)
in Mittelamerika

Kai Ambos, Oxford

weis vor, daß die genannten Staaten sich als Opfer eines bewaffneten Angriffs sahen und demzufolge die Hilfe der USA erbaten, noch erfüllen die Aktivitäten der USA die Kriterien der „Notwendigkeit" und „Verhältnismäßigkeit". Die USA konnten deshalb nicht das Recht zur Selbsthilfe in Anspruch nehmen[41] und haben ihre Verpflichtung, gemäß dem internationalen Gewohnheitsrecht, keine militärische Gewalt anzuwenden, verletzt.[42]

Der Grundsatz der „Nichteinmischung"[43]

Der Grundsatz der „Nichteinmischung" ist als „opinio juris" in zahlreichen Erklärungen und Resolutionen internationaler Organisationen und Konferenzen, an denen auch die USA und Nicaragua teilnahmen, bestätigt worden. Verboten ist eine Einmischung insbesondere dann, wenn sie die freie Entscheidung eines souveränen Staates, etwas für ein bestimmtes politisches System oder eine bestimmte Außenpolitik, mit gewaltsamen Mitteln zu verhindern oder einzuschränken versucht. Das gilt sowohl für die direkte militärische, als auch für die indirekte Einmischung in Form von Unterstützung subversiver Aktivitäten.
Durch ihre Unterstützung für die „Contras" haben die USA die Entscheidungsfreiheit Nicaraguas eingeschränkt. Die Unterstützung von Rebellen, deren Ziel der Sturz der Regierung ist, läuft auf eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des betreffenden Staates hinaus und stellt damit einen klaren Bruch des Prinzips der „Nichteinmischung" dar[4].
„Humantäre Hilfe" hingegen kann nicht als illegale Einmischung beurteilt werden, sofort sie sich im Rahmen der vom Roten Kreuz entwickelten Richtlinien bewegt und ohne Diskriminierung gegeben wird. Ebensowenig können Maßnahmen ökonomischer Art, wie sie von den USA gegen Nicaragua vorgenommen wurden, als Form illegaler, indirekter Einmischung angesehen werden.

Staatliche Souveränität[45]

Die staatliche Souveränität schließt das Luft- und Gewässerterritorium jeden Staates ein. Letzteres garantiert insbesondere die Freiheit von Verkehr- und Seehandel. Maßnahmen wie das Verminen von Häfen durch die USA stellen damit notwendigerweise eine Verletzung dieser Freiheit und somit eine Verletzung der territorialen Souveränität dar.[46]
Desweiteren stellt das unerlaubte Überfliegen nicaraguanischen Staatsgebietes eine Verletzung der Lufthoheit dar.[47]
Keine dieser Maßnahmen der USA kann indes gerechtfertigt werden durch die der Regierung Nicaraguas unterstellten Aktivitäten in El Salvador. Selbst wenn sich diese wirklich ereignet hätten, wofür keine ausreichenden Beweise bestehen, bewirkten sie keinerlei Rechte für die USA.

Menschenrechte[48]

Die USA haben durch die unangekündigte Verminung der nicaraguanischen Häfen die sich aus Nr. 8 der Haager Konvention von 1947 ergebenden allgemeinen Prinzipien der Menschenrechte verletzt[49].
Desweiteren ist bekannt, daß die von den USA unterstützten Contras Bürger Nicaraguas getötet, verwundet und entführt haben, was eine Verletzung des Art. 3 der Genfer Konvention vom 12.8.1949 darstellt. Obwohl das feststellbare Maß der US-Kontrolle über die Contras keine Alleinverantwortlichkeit der USA für diese Aktionen zuläßt,[50] sind die USA dennoch verpflichtet, die betroffenen Menschenrechte der Genfer Konvention anzuerkennen, und deshalb keine Gruppen anzuleiten, diese Rechte zu verletzen. Durch die Verteilung des Handbuchs „Operaciones psicologicas en guerra de guerillas"[51] das menschenrechtsverletzende Maßnahmen empfiehlt, handelte die USA gegen die Verpflichtung und verstößt damit gegen allgemeine Prinzipien der Menschenrechte.

4.3. Verpflichtungen der USA

Wie schon in der vorläufigen Anordnung vom 10. Mai 1984[53], fordert der Gerichtshof die USA auf, unverzüglich alle illegalen Aktivitäten gegen Nicaragua zu unterlassen[54]
Desweiteren stellt er fest, daß die USA verpflichtet ist, Reparationen für alle Kosten zu zahlen, die durch Verletzungen des 1.) internationalen Gewohnheitsrechts und 2.) des Vertrages von 1956 verursacht wurden[55]. Bezüglich der Form und der Summe der Reparationen sah sich der Gerichtshof nicht in der Lage, „im gegenwärtigen Stadium" eine Entscheidung zu treffen, da dies unter Umständen den Verhandlungsprozeß hemmen könnte[56].

Schlußfolgerungen

In der öffentlichen Sitzung des Internationalen Gerichtshofes am 10.12.1979 erklärte der damalige Rechtsberater des Außenministeriums, Robert B. Owen: „Wir glauben, daß dieser Fall dem Gerichtshof die bedeutendste Möglichkeit gibt, die er je hatte, um die Herrschaft des Rechts unter den Nationen nachdrücklich zu bestä-

tigen und dadurch der Erwartung der Welt gerecht zu werden, daß er energisch im Interesse von internationalem Recht und Frieden handeln wird."[57]

Am 18.10.1985 erklärte das US-Außenministerium: „Der Internationale Gerichtshof hatte niemals die Funktion, Probleme gemeinsamer Sicherheit und Selbstverteidigung zu lösen, und ist offenkundig ungeeignet für solch eine Rolle ..., der Gerichtshof hat weder die Kompetenz noch die Rechtsprechungsbefugnis in diesem Fall."[58]

Nicht der Internationale Gerichtshof und das internationale Recht hatten sich geändert, sondern die US-Regierung und ihre machtpolitischen Interessen. Konnte im „iranischen Geiselfall", aus dem das erste Zitat stammt, der Gerichtshof noch der Durchsetzung der nationalen Interessen der USA dienen (s. 3.2.), war das im Nicaragua-Fall, wie wir gesehen haben, nicht mehr möglich. Sobald die US-Regierung das merkte, zog sie die – von ihrem Standpunkt aus – logische Konsequenz und schloß sich den zwei Dritteln der UNO-Mitgliedsstaaten an, die eine zwingende Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes nicht anerkannten. Damit befindet sie sich in guter sozialistischer Gesellschaft. Großbritannien bleibt das letzte Mitglied des UN-Sicherheitsrates, welches eine zwingende Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes anerkennt.

Die Folgerung aus dem Nicaragua-Fall sind somit ernüchternd:

– Politische Interessen haben offensichtlich die „Herrschaft des Rechts", die noch 1979 beschworen wurde, in der US-Administration verdrängt.

– Die Durchsetzung des gesprochenen Rechts in Fällen mit erheblicher politischer Bedeutung ist durch die politischen Machtverhältnisse determiniert.

– Der UN-Sicherheitsrat vertritt ausschließlich die Interessen der Großmächte. Je nach der Fallkonstellation verhindern entweder die Sowjetunion, China oder die Vereinigten Staaten (wie im Fall Nicaragua)[59] die Durchsetzung eines Urteils des Internationalen Gerichtshofes zugunsten eines Entwicklungslandes gegen ihre jeweiligen Großmachtinteressen.

Der Philosoph muß warnen: „Wenn man nicht mehr nach den Regeln spielt, dann gibt es bald keine mehr; dann sind alle Strukturen Illusionen und können ebensogut abgeschafft werden ... und alle aus multilaterialen Institutionen und ihren Regeln abgeleiteten Verhältnisse sollten über Bord geworfen werden."[60] In der Tat, wenn man die Regeln des internationalen Systems nicht als so wertvoll erachtet, sich auch nach ihnen zu richten, dann ist das ganze System als ganzes als wertlos anzusehen und wird nicht mehr respektiert.

Anmerkungen

36 vgl. Urteil, a.a.O. (§ § 36-55)
37 ergangen mit vierzehn zu einer Stimme (§ § 221-225 und 270-282); bzgl. der Beurteilung des Handelsembargos zwölf zu drei Stimmen (Nr. 10, 11)
38 praktisch umging der Gerichtshof damit den Vandenberg-Vorbehalt durch Gewohnheitsrecht. Diese Inkonsequenz wurde in den Minderheitsvoten deutlich: entweder wurde für die Nichtanwendbarkeit (Richter Juda, Elias, Sette Camara) oder für die Anwendbarkeit in beiden Fällen (Richter Oda, Sir Jennings) plädiert.
39 § § 187-201, 227-238
40 zum „Verhalten" Nicaraguas (§ § 126-171)
41 ergangen mit zwölf zu drei Stimmen (Nr. 2)
42 ergangen mit zwölf zu drei Stimmen (Nr. 4)
43 vgl. Urteil, a.a.O., (§ § 202, 209, 239-245)
44 ergangen mit zwölf zu drei Stimmen (Nr. 3)
45 vgl. Urteil, a.a.O., (§ § 212-214, 250-253)
46 ergangen mit zwölf zu drei Stimmen (Nr. 6)
47 ergangen mit zwölf zu drei Stimmen (Nr. 5)
48 vgl. Urteil, a.a.O., (§ § 215-220, 254-256)
49 ergangen mit vierzehn zu einer Stimme (Nr. 8)
50 unter den § § 75-125 nimmt der Gerichtshof zur Frage Stellung, welche Tatsachen der USA zurechenbar sind. Unter Punkt vier (Verhältnis zu den Contras) stellt er fest, „daß es keinen klaren Beweis gibt, daß die USA einen solchen Grad von Kontrolle ausübten, der es rechtfertigen würde, die Contras als ihre Erfüllungsgehilfen zu behandeln ... die Contras bleiben verantwortlich für ihre Taten ..."
51 Psychologische Operationen in der Guerilla-Kriegsführung
52 ergangen mit vierzehn zu einer Stimme (Nr. 9)
53 ICJ Reports 84, S. 169 ff.
54 ergangen mit zwölf zu drei Stimmen (Nr. 12)
55 ergangen mit (1) zwölf zu drei Stimmen (Nr. 13) und (2) vierzehn zu einer Stimme (Nr. 14)
56 ergangen mit vierzeh zu einer Stimme (Nr. 15); vgl. zur Begründung (§ § 283-285)
57 zit. nach AJIL 85/387 (Fn 3) aus dem Englischen
58 Erklärung der USA nach dem Rückzug vom „Nicaragua-Fall", New York Times 18.1.1985
59 in der Vollversammlung stimmten lediglich die USA, El Salvador und Israel gegen Nicaraguas Antrag.
60 zit nach Highet AJIL 85/1004

Quellen

Gesuch Nicaraguas vom 9.4.1984, Original

Erlaß vom 10.5.1984 (ICJ Reports 1984 / S. 169 ff.)

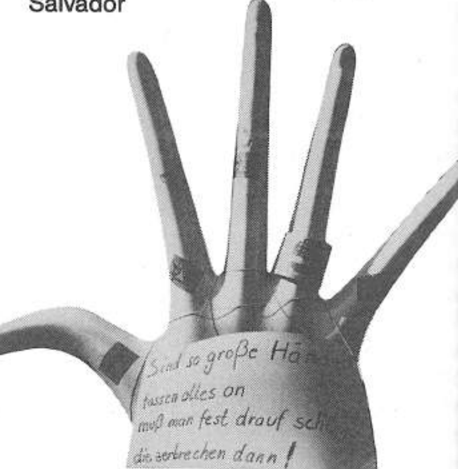
Urteil vom 26.11.1984 zur Zulässigkeit ICJ Reports 1984 / S. 392 ff.)

Urteil zur Sache vom 27.6.1986; Pressecommunique wird veröffentlicht in ICJ Report 86, schon AJIL 86/785 (Vol. 80/3)

AJIL 1985:
- Briggs, Herbert, Nicaragua vs. USA: Jurisdiction and Admissibility, S. 373
- Franck, Thomas; Icy Day at the ICJ; S. 379
- D'Amato, Anthony; 1.) Modifying US Acceptance of the Compulsory Jurisdiction of the World Court; S. 385 2.) Nicaragua and International Law: The Academic and the Real; S. 657
- Kirgis, Frederic; Nicaragua vs. USA as a precedent; S. 652
- Glennon, Michael; Nicaragua vs. USA: Constitutionality of US Modification of ICJ Jurisdiction; S. 682
- Highet, Keith; Litigation Implications of the US Withdrawal from the Nicaragua Case; S. 992

AJIL 1986
- Reisman, Michael; Has the International Court exceeded its Jurisdiction?; S. 128
- D'Amato, Anthony; The US should accept by a new declaration, the general compulsory jurisdiction of the World Court; S. 331
- Rowles, James; „Secret Wars", Self-Defense and the Charter

Vorlesung von Professor Brownlie, einer der Verteidiger Nicaraguas im betreffenden Fall und im Fall gegen El Salvador



Keine neuen Gefängnisse mehr?

Überlegungen zum Artikel: „Acht Argumente, zumindest keine neue Gefängnisse mehr zu bauen" (FORUM RECHT Heft 4/86) aus englischer Sicht.

Fiona Lindsley, Oxford*

Die britische Problematik

Der Standard der Errungenschaften in britischen Gefängnissen ist so niedrig, daß beispielsweise die Kriminologen King und Morgan[1] im Jahre 1980 erneut ihren Plan vortrugen, durch den eine „menschenwürdige Verwahrung" (humane containment[2]) der Gefangenen erreicht werden könnte. Die Möglichkeit einer „positiven Inhaftierung"[3] schlossen sie aus. Damit wollten sie dem Glauben an den Nutzen von Gefängnissen ein Ende setzen; stattdessen solle ein Minimum an Normalisierung in Gefängnissen eintreten. Das würde zumindest menschliche Lebensbedingungen mit sich bringen.
Andrew Rutherford[4] hat dafür plädiert, konkrete Ziele für die Reduzierung der Gefangenenzahl, die momentan über 50.000 beträgt[5], zu nennen, anstatt zu behaupten, daß die Voraussagen des Home Office (Innenministerium) nicht veränderbar seien. So schlägt Rutherford vor, die gegenwärtige Voraussage des Home Office – 52.000 Gefangene in 1990 durch 22.000 Gefangene zu ersetzen. Nachdem diese Zahl vorgegeben worden sei, müsse es dann darum gehen, sich der politischen Diskussion zu stellen und die Gefangenenpolitik zu ändern.
Es ist ein netter Gedanke, daß eine bloße Änderung der Gefängnispolitik eine Verringerung der Gefangenenzahl bewirken könnte. Es wäre dann auch ein leichtes zu der Schlußfolgerung zu kommen, daß die Thatcher-Regierung, beeinflußt von der law-and-order-lobby, zunehmende „Einkerkerung" begünstigt, um ihre harte Haltung zu demonstrieren. Dies ist jedoch nicht der Fall: Trotz zahlreicher Stellungnahmen der Regierung, die darauf hinauslaufen, daß für jeden Rechtsbrecher, den ein Richter mit Freiheitsentzug zu bestrafen wünscht, ein Platz in einem Gefängnis gefunden werden könne, wird die Regierungspolitik de facto von den Wunsch bestimmt, die Gefangenenzahl zu reduzieren, um die Staatsausgaben zu senken. Gefangene und Gefängnisse sind teuer! Eine Tatsache bleibt, daß eine konservative Regierung 1972 „Community Service Orders"[6] einführte und 1984 die Möglichkeit, Bewährung zu erhalten, verbesserte. 1982 wurden außerdem die Strafrechtsrichtlinien für junge Straftäter (17-21 Jahre) geändert[7]. Es sollten nicht noch mehr Jugendliche im Sinne „eines kurzen, scharfen Schocks"[8] zu Gefängnis verurteilt werden, sondern es sollte vor allem nach Alternativen zu Gefängnisstrafen gesucht werden, und es dürfe nur dann zum Mittel der Freiheitsentziehung gegriffen werden, wenn eindeutige Gründe vorlägen, die jede andere Möglichkeit ausschlössen.

Überlegungen zur Verringerung der Gefangenenzahl

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum Bemühungen wie „Community Service Orders" und Versuche, die Strafen zu verkürzen, nur einen so geringen Einfluß auf die Verringerung der Gefangenenzahl hatten? Kurz gesagt, die Politik war nicht radikal genug, um sich der vermehrten Zahl der Fälle anzunehmen. 72% des Anstiegs der Gefangenenzahl zwischen 1968 und 1985 ist auf die größere Zahl der Straftäter zurückzuführen[9]. Wäre es möglich, die Gefangenenzahl zu verringern, indem die harmlosen Straftäter, die sowieso lediglich kurze Strafen erhalten, erst gar nicht zu Freiheitsentzug verurteilt werden? Gemäß eines Gutachtens von 1972 könnte die Gefangenenzahl um ein Drittel reduziert werden, wenn all jene, die keine Straftat gegen die Person begangen haben, keine professionelen Straftäter sind und nicht verantwortlich bei der Planung einer Straftat mitgewirkt haben, entlassen würden. Die Forschungsergebnisse von Fitzmaurice und Pease[10] führen zum Ergebnis, daß ein bei weitem erfolgreiches Mittel, die Gefangenenzahl zu reduzieren, in einer Verkürzung der Strafzeiten gesehen werden müsse. Verglichen mit anderen europäischen Ländern werden in England und Wales zwar etwas weniger Leute eingesperrt. Die hohe Gefangenenzahl sei vielmehr auf die lange Strafdauer zurückzuführen. Würden die schottischen Strafzeiten übernommen, würde sich die Gefangenenzahl halbieren.

Die Rolle der Justiz

Unabhängig davon, ob durch Ausschluß relativ harmloser Straftäter oder durch Verkürzung der Strafdauer die Gefangenenzahl reduziert wird, ist es notwendig, die Verurteilungspraxis zu beeinflussen. Das ist eines der Hauptprobleme in England und Wales, da es der Justiz bislang gelungen ist, ihre Diskretion bei der Strafzumessung weitgehend unbehindert zu „pflegen". Die Kampagne der Justiz war entscheidend dafür, die 1967 von einer Labour-Regierung eingeführten obligatorisch zur Bewährung auszusetzenden Strafen abzuschaffen. Eine kürzlich durchgeführte Studie von Elisabeth Burney[11] hat belegt, daß die Verpflichtung für die Laienrichterschaft (Magistrates), eine Freiheitsstrafe für 17-21 Jährige ge-

nau zu begründen, systematisch ignoriert wurde. In 60% aller Fälle, so Burney, geben die Richter keine oder nur unzureichende Gründe. So ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Situation, in der die Justiz ihre Entscheidunen ohne öffentliche Kontrolle fällt und Maximalstufen für die meisten Straftaten verhängt werden (z.B. 10 Jahre für Diebstahl). Da davon ausgegangen werden kann, daß entweder jegliche öffentliche Kontrolle auf Widerstand trifft, bevor überhaupt ein Gesetz verabschiedet werden kann, oder in Kraft getretene Gesetze unterlaufen werden, stellt sich die Frage, ob es überhaupt eine Möglichkeit gibt, Richter davon zu überzeugen, kürzere Strafen zu verhängen.

Der Oxford Centre for Criminological Research[12] hat sich in einer provisorischen Studie mit den Einstellungen und der Organisation der Justiz auf Crown Court Niveau[13] beschäftigt. Die Richter offenbarten in den Fragebögen, wie unempfänglich sie wahrscheinlich sein werden, wenn es darum geht, eine Politik der kürzeren Strafen umzusetzen. Stattdessen beschreiben viele Richter „Strafen" als „intuitive Kunst", in der eine Strafe genau auf jeden einzelnen Straftäter zugeschneidert werden müsse, und es kein Bedürfnis gebe, „Durchschnittsstrafen" zu verhängen. Alle waren überzeugt von ihrer Fähigkeit, Täter und Taten und verstehen, obwohl sie – wie vorhersehbar – typische Repräsentanten der oberen Mittelschaft waren und wenig sozialen Kontakt außerhalb ihrer Golfklubs hatten. Als überraschender kann da schon das allgemein festzustellende Bewußtseinsdefizit gelten, was letztendlich bedeutet, daß die Richter sich nicht dessen bewußt sind, daß ihr Strafgebahren immer strenger wird, und sich schon als sehr streng verglichen mit anderen Richtern derselben Instanz darstellt. Das Oxforder Gutachten macht weder Reformern, die die Richter anzuleiten hoffen, viel Hoffnung, noch erscheint die Justiz selbst geneigt, einer Reformpolitik zu folgen.

Meines Erachtens kann demnach das Ziel einer Reduzierung der Gefangenenzahl nur erreicht werden, wenn die Karrierestruktur der Justiz geändert wird. Zur Zeit erfordert die Richtertätigkeit lediglich eine 20jährige Berufspraxis als Barrister[14], ohne daß ein spezielles Training absolviert werden müßte. Es ist jedoch ein getrennter juristischer Ausbildungsablauf notwendig, der mit einem ausgedehnten Training in Theorie und Praxis des „Strafens" beginnen sollte. Mit einer Justiz, die diese Ausbildung durchläuft, wäre die Hoffnung auf eine Reduzierung von Freiheitsstrafen berechtigt.

Veränderung der Strafen

Angenommen, die Justiz erkennt die Notwendigkeit einer Reduzierung der Gefangenenzahl an, es bleibt die Frage, wie die Strafen verändert werden sollen, um die Strafdauer zu verkürzen und harmlose Straftäter vor Gefängnis zu bewahren. Die Aufgabe, eine Skala minimaler Strafen zu bilden und die zur Zeit in England und Wales in Kraft befindlichen unlogisch und historisch determinierten Strafen zu ersetzen, hat sich als so schwierig erwiesen, daß das Advisory Council on the Penal System[15] seinen Auftrag, eben dies zu tun, aufgab[16]. Es war nicht möglich, die Maximalstrafen rational zu erklären oder zu rationalisiern. Scheinbar gibt man sich mit einer ziemlich willkürlichen Strafe zufrieden, sofern sie niedriger ist als die Maximalstrafe. Man benutzt reine Techniken – wie z.B. die Halbierung der Strafdauer durch Bewährung –, um die Strafdauer zu verkürzen.

Das Problem der Präventivbestrafung

Reduziert man Gebrauch und Dauer der Strafen, so scheint sich unvermeidlich die Forderung nach einer „Gefährlichkeitsstrafe" zu ergeben. Das simple Argument lautet, daß die Öffentlichkeit unakzeptablen und höheren Gefahren durch Personen ausgesetzt wird, die früher für eine ziemliche lange Zeit eingesperrt wurden. Diesem Problem vermehrten Schadens durch zusätzliche freie Straftäter kann, so die Befürworter einer Gefährlichkeitsstrafe, begegnet werden, indem längere Präventivstrafen auf einen kleinen Teil solcher Straftäter angewendet werden, die höchstwahrscheinlich und voraussichtlich schweren Schaden in näherer Zukunft verursachen. Dieser Gedanke ist jedoch für all jene unakzeptabel, die der Auffassung sind, daß Straftäter nur für die Tat bestraft werden sollten, die sie wirklich begangen haben, nicht jedoch für vermeintliche zukünftige Taten. Daneben gibt es noch weitere Schwierigkeiten mit solch einer Strafe. So ist es bisher nicht möglich gewesen, zukünftiges kriminelles Verhalten exakt vorauszusagen. Eine Forschungsstudie des Home Office von 1980[17] ergab, daß von 52 Gefangenen, die als gefährlich eingestuft worden waren, lediglich neun nach ihrer Entlassung die getroffenen Voraussagen bestätigten. Die optimistischsten Hoffnungen bezüglich der Voraussagbarkeit gehen von einer Erfolgsrate von 45% richtiger Vorhersagen aus. Die Frage ist, ob die Ungerechtigkeit, die die restlichen 55% der Gefangenen erfährt, akzeptiert werden kann? Sicherlich nicht. Für politische Aktivisten kann sich unter Umständen ein weiteres Problem mit der Gefährlichkeitsstrafe ergeben: Könnte nicht eine solche Prä-





ventivstrafe politisch manipuliert werden mit der Konsequenz, daß z.B. Menschen in Kampagnen zivilen Ungehorsams als gefährlich im genannten Sinne etikettiert würden?

Aufgaben der Gemeinschaft

Angenommen, man akzeptiert den Anstieg schwerwiegenden Schadens eher als eine spezielle Präventivstrafe, wie sie oben dargestellt wurde. In diesem Fall muß man sich über ein Programm zu Behandlung derjenigen klar werden, die früher mit Freiheitsentzug bestraft worden waren. Untersucht man das eine Drittel derjenigen, die gegenwärtig ins Gefängnis kommen, obwohl sie als harmlos identifiziert werden, wird man mit folgenden Ergebnissen konfrontiert: Es wird geschätzt, daß die Hälfte dieser Menschen obdachlos, geistig gestört (oder beides) und 45% alkoholabhängig seien.

Große gesellschaftliche Toleranz und Verantwortungsbewußtsein sind notwendig, um diesen Menschen gerecht zu werden. Man muß vorsichtig planen und bessere Arten entwickeln, um Alternativen zu Freiheitsentzug den Gerichten und der Öffentlichkeit zu vermitteln. Die bis jetzt formulierten Alternativen sind nicht überzeugend und kohärent zusammengefaßt, so daß die Skepsis der Justiz anhält.

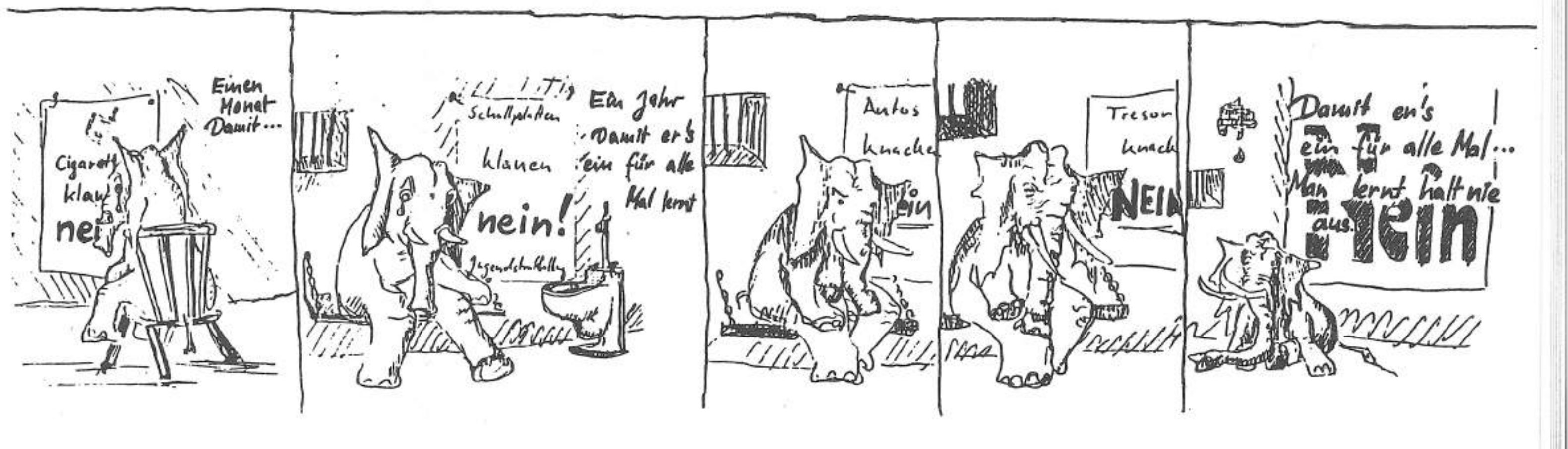
Schlußfolgerung

Es ist wahrscheinlich, daß die gesellschaftliche Haltung und mangelnde Stärke der Gemeinschaft die Beibehaltung von Gefängnisstrafen erforderlich machen, jedoch nur für sehr schwerwiegende Täter und mit geringerer Strafdauer. Es ist nichtsdestotrotz wichtig, die Kritik an den gegenwärtigen Gefängnisbedingungen und insbesondere den Mangel an Grundrechten der Gefangenen aufrecht zu erhalten. Dabei sollten jedoch nicht vor lauter Ehrgeiz, die Gefängnisse prinzipiell zu reduzieren, die Probleme der existierenden Gefängnisse vernachlässigt werden. Es müssen weiterhin progressive Experimente in einem verbesserten sozialen System der Gefängnisse verfolgt werden – wie z.B. das in Grendon Psychiatric Hospital. Die Praktizierung von Gruppendiskussionen und die rationale Hinterfragung von individuellen Verhaltensmustern hat Gewalt innerhalb dieses Gefängnisses erheblich reduziert. Die Männer sind weniger feindselig, ängstlich und deprimiert. Das Modell linderte psychische Störungen bei der Hälfte aller Straftäter, die mit solch einer Veranlagung nach Grendon kamen. Obwohl Grendon die Gefangenen nicht davon abhält, in der Zukunft straffällig zu werden, so beweist es doch, daß positive soziale Strukturen in Gefängnissen eine notwendige und menschliche Ergänzung zum verringerten Freiheitsentzug im gesamten Strafsystem darstellt.

Anmerkungen

* **Autor:** Fiona Lindsley, Finalist in Law, University of Oxford (Worcester College), Mitarbeiter in Law Centre Manchester, Sommer '86 Aus dem Englischen: Kai Ambos

1. King, R. / Morgan R.: **The future of the prison system,** Farnborough (Gower), 1980
2. Darunter verstehen sie ein Gefängnis, daß alle Grundvoraussetzungen menschlichen Lebens erfüllt.
3. Sie gebrauchen den Ausdruck „positive custody".
4. Rutherford A.: **Prisons and the Process of Justice,** London (Heineman), 1984
5. Die Zahl stammt von „The World At One" (BBC Radio Four), 9.3.1987
6. Wörtlich übersetzt: die Anordnung gemeinnütziger Arbeit. In bestimmten Fällen werden Gefangene dazu verurteilt, eine bestimmte Tätigkeit für die Gemeinschaft (z.B. Arbeit mit Schwerbehinderten) auszuführen, die den Freiheitsentzug ersetzt.
7. Siehe 1984 Criminal Justice Act (Bewährung), 1982 Criminal Justice Act (Jugendstrafe), London (Her Majesty's Stationery Office)
8. Die „short sharp shock" Behandlung; Experiment der konservativen Regierung, um Straftäter durch strenge, aber faire Behandlung während ihres Gefangenenaufenthaltes abzuschrecken.
9. Siehe Home Office Criminal Statistics 1968-1985
10. Fitzmaurice C. / Pease K.: **Prison Populations in Western Europe,** in: 146 Justice of the Peace, S. 575, Chichester
11. Burney, E.: **All Things to all Men: Justifying Custody under the 1982 Act,** in: Criminal Law Review 1985, London
12. Ashworth / Genders / Mansfild / Peay / Player: **Sentencing in the Crown Court,** Oxford University Centre for Criminological Reserch, occasional paper nr. 10, 1985
13. Der Crown Court ist die zweite Instanz zwischen Magistrates' Court (unterste Instanz) und den Courts of Appeal.
14. In Großbritannien unterscheidet man zwischen barristers und solicitors. Letzterer erfüllt eher allgemeine juristische Aufgaben, während Ersterer meist spezialisiert ist und als Rechts- oder Staatsanwalt vor höheren Gerichten auftritt.
15. Das Advisory Council on the Penal System war ein unabhängiges Gremium, das sich mit Strafrechtsproblemen beschäftigte und 1979 von der Regierung Thatcher abgeschafft wurde.
16. Advisory Council on the Penal System: **Sentences of Imprisonment: A review of maximum penalties,** London (Her Majesty's Stationery Office), 1972
17. Home Office Forschungsstudie Nr. 64: **Taking offenders out of circulation,** London (Her Majesty's Stationery Office), 1980



Buchbesprechung



Das Buch ohne Film

Pieter Bakker Schut,
STAMMHEIM,
Die notwendige Korrektur
der herschenden Meinung,
Neuer Malik Verlag, Kiel 1986
685 Seiten, 39,80 DM

ausführlich besprochen von: Ulrike Kather und Andreas Hänlein, Freiburg

Die Besprechung widmet sich in drei Abschnitten folgenden Fragen: Wie läßt sich Bakker Schuts Methode der Darstellung des Verfahrens gegen Baader u.a. charakterisieren? (1); was kann man bei ihm über das Strafprozeßrecht lernen? (2) und: Was kann ein Verteidiger in politischen Strafverfahren ausrichten? (3)

(1)

Bakker Schuts Darstellung zeichnet sich durch eine sehr detaillierte, wissenschaftliche Argumentationsweise aus.
Das Bewußtsein über die Problematik der „objektiven" Darstellung (S. 29) eines zur Gegenwartsgeschichte gehörenden politischen Prozesses schlägt sich in einer Argumentationsstrategie nieder, die entgegen der offiziellen und öffentlichen Meinung die Widersprüche eben dieser und ihrer Grundlagen herausarbeitet – so insbesondere in der Frage „Selbstmord oder Mord" der RAF-Gefangenen (S. 394 – 409, S. 494 – 502) – sowie begründete Gegenthesen formuliert, wie im Falle des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts, von Bakker Schut bezeichnet als „Lex RAF" (S. 132 f., näher unter, (2a)). Wissenschaftlichkeit wird von Bakker Schut in dem Sinne geleistet, indem er seinen eigenen Standpunkt als „teilnehmender Beobachter" offenlegt (S. 27), ihn aus der spezifischen Situation der Verteidigung heraus begründet (ebd.) und damit seine eigene Position klar bezeichnet und durchschaubar macht. In der gleichen Weise werden die Positionen der anderen Prozeßbeteiligten – Ankläger, Richter, Angeklagte – aus ihrem jeweiligen gesellschaftlichen Standort hergeleitet und erklärt; dadurch leistet Bakker Schut eine Entmystifizierung des BM-Prozesses, der bis heute sowohl von Staatsseite wie von seiten der öffentlichen Medien und der Kultur (zuletzt bei Stefan Aust) als etwas Besonderes, noch nie Dagewesenes, als Synonym von Terrorismus schlechthin dargestellt und von der alltäglichen politischen Geschichte der Bundesrepublik abgespalten wird. Mit Bakker Schut könnte eine Diskussion über die Geschichte der 70er Jahre neu eröffnet werden, aber auch eine Diskussion über den Zusammenhang von RAF und Widerstand heute, der auch der Zusammenhang der staatlichen Gegenstrategien ist („Anti-Terror-Gesetze"). Das nur am Rande erwähnte Moment der gezielten Medienpolitik (S. 21 und 31) verweist auf die Ideologieproduktion in der Bundesrepublik, die bewußte Ausgrenzung oppositioneller politischer Gruppen durch die Dämonisierung zum nicht weiter zu erklärenden „Terrorismus".
Bakker Schuts Buch ist mehr als eine Dokumentation des größten politischen Prozesses in der BRD der 70er Jahre: Es ist als Geschichtsschreibung ein „Beitrag zur Rekonstruktion einer unterdrückten Wirklichkeit" (S. 32).
Der Vorwurf, es bestehe eine Diskrepanz „zwischen den spannenden Analysen des Herrschaftsapparates und den recht unkritischen Auseinandersetzungen mit den RAF-Positionen und Strategien (taz v. 22.10.86) geht am Thema des Buches vorbei und trifft weniger die 'Erzähl'-Haltung von Bakker Schut, als die typische Rezeptionshaltung eines bundesrepu-

blikanischen (auch linken) Lesers, der die **Referierung** zentraler Positionen der RAF – als notwendiges Moment der Darstellung des Prozesses – mit ihrer **Übernahme** identifiziert.

Bakker Schut vermeidet dagegen durch seine Methode gerade eine identifizierende Haltung (gegenüber welcher Seite auch immer); die RAF-Strategie selbst ist nicht sein Thema, vielmehr die juristisch-politische Analyse des Stammheimer Prozesses (S. 11). Es wird die RAF in ihrem Selbstverständnis als antiimperialistische Guerilla ernstgenommen und die Reaktion des Staates auf die Herausforderung durch diese schon bald zum Staatsfeind Nr. 1 erklärte Gruppe analysiert. Und gerade in diesem Punkt wird die politische Funktion des Justizapparates klar und begründet herausgearbeitet. „Stammheim" nicht als Strafverfahren, sondern als eine legale Form politischer Repression – das ist einer der wesentichen Erkenntnisses dieses Buches:

„Die RAF als eine kleine antiimperialistische Stadtguerilla hat dem BRD- und US-Imperialismus den Krieg erklärt und diese Kriegserklärung mit ihren Aktionen in die Tat umgesetzt. Dieser politisch-militärische Angriff wird von den westdeutschen Behörden offiziell geleugnet, in allgemeine strafrechtliche Brgiffe übersetzt und mit polizeilich-justiziellen Mitteln bekämpft. Die Gefangenen aus der RAF werden von den Politikern, Strafverfolgern und Polizeifunktionären einerseits als 'Terroristen' bezeichnet, andererseits als zwar besonders gefährliche, aber dennoch 'gewöhnliche Kriminelle'. Als 'Terroristen' werden sie im Vergleich zu 'gewöhnlichen Kriminellen' in der Haft einer Sonderbehandlung unterworfen, die auf die Zerstörung ihrer politischen Identität angelegt ist. Diese Sonderbehandlung besteht in einem bis zur Perfektion betriebenen System der Isolationshaft, dem die Gefangenen nur dadurch entgehen können, indem sie ihren politischen Ideen und Zielen abschwören und ihre Identität als Kämpfer aufgeben." (S. 329 – 330 oben).

Kriminalisierung, Personalisierung und gesellschaftliche Isolierung erweisen sich einmal mehr als wirksame Entpolitisierungsstrategie.

Eine besondere Bedeutung kommt hier der von Bakker Schut ausführlich dargestellten Wahl des zentralen Anklagepunktes zu: „Den Strafverfolgungsinstanzen standen damit von Anfang an drei Möglichkeiten zur Auswahl: Strafverfolgung wegen (Vorbereitung von) Hochverrats und der in diesem Zusammenhang von den Beteiligten begangenen konkreten Straftaten, wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung und der in diesem Zusammenhang von den Beteiligten begangenen konkreten Straftaten oder wegen jeweils gesondert aufgeführter Straftaten wie Bankraub, Sprengstoffanschlägen usw." (S. 47)

Mit der Wahl der zweiten Möglichkeit (§ 129 StGB als Hauptanklagepunkt [statt des § 81 StGB: Hochverrat]) konnte die politische Dimension des Prozesses negiert und Beweislücken bezüglich konkreter Straftaten übergangen werden (S. 48 f.)

Das Bild der RAF als „krimineller Vereinigung", der es nicht um politische Ziele, sondern um Terror als Selbstzweck gehe, war auch Grundlage für die im weiteren erfolgreich betriebene politische und moralische Entsolidarisierungskampagne. Dies als gesellschaftspolitische Begleitstrategie zur gefängnisinternen Isolationshaft.

Diese Vorgehensweise ist nach Bakker Schut exemplarisch für die allgemeine Funktion des Strafprozesses im bürgerlichen Rechtsstaat: sozial bzw. politisch begründete Straftaten werden als die Taten Einzelner isoliert, individualisiert und damit entpolitisiert.

„Funktion des (Straf-)Prozesses als eines sozialen Ereignisses ist nicht die Wahrheitsfindung oder die Verwirklichung materiellen Rechts, sondern vielmehr die thematische und soziale Isolation eines sich widersetzenden Individuums mit Hilfe eines Rollenspiels, so daß sein Widerstand sich gleichsam in Luft auflöst." S. 76)

(2)

Bakker Schuts Buch läßt sich nutzbringend lesen als Lehrbuch für Strafprozeßrecht. Nicht nur, weil die Anwendung zahlreicher Vorschriften in konkreten prozessualen Situationen vorgeführt wird. Auch methodisch kann frau/man viel lernen: Beim Lesen sieht frau/man, wie Vorschriften – eben des BM-Verfahrens – geschaffen werden, wie auch noch ihre erweiternde Auslegung aus dem Verfahren heraus entsteht, so daß das Recht als etwas ganz anderes erscheint, als die Lehrbücher üblicherweise vermitteln: In ihnen erscheint auch das Strafprozeßrecht als fertig gegeben, als fix, gewissermaßen vom Himmel gefallen. In Wirklichkeit sind viele Vorschriften „papierne" Gerinnungsprodukte vergangener erbitterter Auseinandersetzungen, denen man ihre Geschichte nur nicht mehr ansieht.

Bakker Schut behandelt zahlreiche strafprozessuale Themen. Zu drei von ihnen sollen zur Illustration seine Kernaussagen skizziert werden:

a) Zur **„Lex RAF"**

Auf den S. 129 bis 155 widmet er sich dem Gesetz zur Ergänzung des 1. Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechtes. Dessen Bedeutung darin liegt, daß es die Initialzündung darstellte für die zahlreichen späteren, noch weitergehenden Eingriffe in die StPO. Auslöser war gewesen, daß das BVerfG im Fall Schily (S. 65 – 68) das Fehlen einer gesetzlichen Regelung des Verteidigerausschlusses moniert hatte. Gleichwohl verdient – so Bakker Schut – das Gesetz nicht den Namen „lex Schily", sondern die Bezeichnung „lex RAF" (S. 132): Anlaß war der Stammheimer Prozeß, Ziel: die Zerschlagung des Verteidigerkonzeptes (kollektive Verteidigung). In der Folge geht er näher auf den wesentlichen Inhalt des Gesetzes ein: auf den Verteidigerausschluß nach den §§ 138a-d StPO (S. 135-142), die Verteidigerbegrenzung nach § 137 StPO (S. 143-154), das Verbot der Mehrfachverteidigung gem. § 146 StPO (S. 143-154) und die Regelung über die Verhandlung bei Verhandlungsunfähigkeit (§ 231 a StPO, S. 143 – 154). Der Verteidigerausschluß opfert nach Einschätzung Bakker Schuts das auch für Verteidiger geltende Grundrecht auf einen fairen Prozeß der Staatsraison. Ausserdem stelle die Regelung eine Blankovollmacht zum Verteidigerausschluß dar, indem sie u.a. bei Verdacht der Strafvereitelung eingreife, denn: „Ein guter Verteidiger wird im allgemeinen fortwährend in der Nähe der strafbaren Strafvereitelung arbeiten." (S. 139) Den Zweck des Verbotes der Mehrfachverteidigung sieht er darin, „nach Ausschließung der am besten eingearbeiteten, aktivsten und engagiertesten Anwälte ...

die Vorbereitung einer adäquaten Verteidigung für den unmittelbar bevorstehenden Mammutprozeß in Stuttgart Stammheim [unmöglich zu machen]. Außerdem sollte die Koordination des kollektiven Hungerstreiks von etwa 50 Gefangenen gegen ihre Haftbedingungen sowie die Mobilisierung der Öffentlichkeit unterbunden werden." (S. 150 f.)

b) **§ 231 a StPO**

Den § 231 a, den „Hungerstreikparagraphen", behandelt er auf den Seiten 245 bis 256. Die Vorschrift war eigens geschaffen worden, um den BM-Prozeß über die Bühne bringen zu können, obwohl die Angeklagten sich aufgrund der Haftbedingungen im Zustand mindestens teilweiser Verhandlungsunfähigkeit befanden. Normalerweise ist nämlich Verhandlungsunfähigkeit ein Verfahrenshindernis. Es zeigte sich aber, daß der Wortlaut des neuen Paragraphen auf die Situation nicht paßte, denn § 231 a sagt, der Angeklagte müsse sich „vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt haben." Davon kann keine Rede sein, wenn die isolierenden Haftbedingungen den Zustand der Verhandlungsunfähigkeit herbeiführen. Geichwohl wurde § 231 a vom OLG Stuttgart angewendet. Der BGH bestätigte das in seiner von Bakker Schut als „Folterbeschluß" bezeichneten Entscheidung vom 22.10.1975 (BGHSt 26,228). Der BGH konstatierte hier das Vorliegen von Isolationshaft und gab zu, daß sie zu ernsthaften Gesundheitsgefährdungen führt. Dafür seien die Angeklagten aber selbst verantwortlich, da sie so gefährlich seien. Das BVerfG akzeptierte den Folterbeschluß.

Roxin stellt in seinem Lehrbuch („Strafverfahrensrecht") § 231 a als Vorschrift unter vielen dar, kritisiert in Details die Anwendung, unterschlägt aber die geschilderte Genese (§ 42, F II 3 b des Lehrbuches). Dabei sind die Ereignisse um den § 231 a ein vortreffliches Beispiel dafür, wie aus aktuellem politischen Wollen heraus ad hoc für diesen einen Prozeß vom Gesetzgeber eine Vorschrift geschaffen wird, die schließlich von drei Gerichten entgegen dem Wortlaut so zurechtgebogen wird, daß der politische Wille auch in concreto zum Zuge kommen kann.

c) **Zum Kronzeugen**

Von großer Aktualität ist der Bericht über die Vorauflage der derzeitigen Kronzeugendebatte (S. 290 – 295). Bakker Schut schildert, wie im Hinblick auf die Beweisschwierigkeiten der Bundesanwaltschaft im Frühjahr 1975 das Kronzeugenthema in den Bundestag und in die Öffentlichkeit lanciert wurde, ohne daß es allerdings zu einer Kodifikation gekommen wäre. Es fragt sich dann vor allem, wieso Generalbundesanwalt Buback trotz Beweisnotstandes nichts von Kronzeugenregelung hielt. Seine Antwort läßt sich zusammenfassen mit einem Zitat von Buback selbst (S. 295): „Der Staatsschutz lebt davon, daß er von Leuten wahrgenommen wird, die sich dafür engagieren, und Leute, die sich dafür engagieren, wie Herold und ich, finden immer einen Weg. Wenn Sie eine gesetzliche Regelung haben und sie mal strapazieren müssen, funktioniert sie ja meistens doch nicht." Wie die von Buback angedeutete Methode funktioniert, wird deutlich in den Abschnitten über die beiden „Kronzeugen" im BM-Prozeß: Hoff und Müller.

Hoff dürfte zu seinen Aussagen veranlaßt worden sein durch Hinweis auf die angeblich bevorstehende Verabschiedung der Kronzeugenregelung und durch die Zusage, seine Freundin werde nicht strafrechtlich belangt werden (S. 295 – 305).

Müllers Motiv muß eine Absprache mit den Ermittlungsbehörden gewesen sein, wonach die Staatsanwaltschaft seine Bestrafung wegen Mordes an einem Polizisten vereiteln werde, falls er wunschgemäß aussage (S. 305 – 309, 355 – 357, 368 – 382) [Die Geheimakte 3 ARP 74/75 I]). Demgegenüber können die wenigen Bemerkungen von Roxin zum Kronzeugen (§ 14 B II 2 c, ee des Lehrbuches) nur blaß und verharmlosend erscheinen.

Als kleiner Wegweiser zu den anderen strafprozessualen Erörterungen ist Anmerkung 1 gedacht.

(3)

Eine Diskussion, die sich ernsthaft darum bemüht zu bestimmen, was ein linker Anwalt sei, kommt nicht um das Buch herum, wenngleich natürlich „nur" der Verteidiger in politischen Strafverfahren in Rede steht, in Verfahren also, in denen der Staat den politischen Feind mittels justizförmigen Verfahrens ausschalten will, in denen andererseits der politische Feind die Legitimität des Staates in Frage stellen und diesen Staat auf die Anklagebank setzen will. In den Worten Kirchheimers[2]:

In politischen Strafverfahren „ist dem Geschehen im Gerichtssaal die Aufgabe zugewiesen, auf die Verteilung der politischen Macht einzuwirken. Das Ziel kann zweierlei sein: entweder bestehende Machtpositionen umzustoßen, indem man aus ihnen Stücke herausbricht, sie untergräbt oder in Stükke schlägt, oder umgekehrt den Anstrengungen um die Erhaltung dieser Machtpositionen vermehrte Kraft zu verleihen."

Selbst Verteidiger im BM-Verfahren, ist Bakker Schut diese Debatte zentrales Anliegen. „Ziel der vorliegenden Studie ist es, einen Beitrag zum Verständnis von Verteidigung in politischen Strafverfahren zu leisten." (S. 26) Die wichtigsten Abschnitte hierzu sind die Kapitel „Verteidigung" (S. 74 – 91), die „Arbeitsweise des Verteidigers" (bes. S. 309 – 318) und „Die Problematik politischer Verteidigung" (S. 503 – 518).

Die Rolle des Verteidigers ist ihm methodisches Hilfsmittel („teilnehmende Beobachtung", S. 27), um über die Analyse des Verfahrens die Grundsatzproblematik herauszuarbeiten. Aus der eigenen Rolle sowie aus den 14.000 Seiten Protokoll (S. 31) bezieht er die intime Kenntnis des Geschehens. Aus dieser Rolle heraus ist es ihm möglich, sich mit der Strategie der Verteidigung in konkreten Prozeßlagen – auch – kritisch auseinanderzusetzen, so z.B. wenn er anläßlich der Anträge auf Hinzuziehung medizinischer Sachverständiger zur Frage der Verhandlungsfähigkeit moniert, es hätte **auch** genauer juristisch argumentiert werden können (vgl. S. 193 f., mit Fn 67, S. 595 f.).

Die Analyse ermöglicht ihm schließlich das resümierende Schlußkapitel, das sich knapp so wiedergeben läßt:

Der Verteidiger im Strafprozeß ist Fürsprecher für eine der beiden als waffengleich gedachten Parteien – Angeklagter und Staat –, die vor dem Richter als neutralem Dritten ihren Streit austragen, im Rahmen eines Verfahrens, das die Waffengleichheit, den fair trial, garantiert. Akzeptieren alle Beteiligten das Modell, wird der Prozeß seiner widerstandszerstäuben-

den Funktion (s.1 a.E.) gerecht. Anders wenn es den Parteien darum geht, den Gegner möglichst wirksam anzuprangern und wenn möglich auszuschalten. Der Verteidiger steht dann zwischen den Fronten, in einem Dilemma: Als Fürsprecher seines Mandanten kann er im Prozeß nicht andere Ziele verfolgen als dieser, mit der Folge, daß er aus Sicht des Staates ebenfalls als jemand erscheint, der – zumindest beruflich – liquidiert werden muß. Wird er andererseits den Loyalitätsanforderungen des Staates gerecht, der aus § 1 BRAO („Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.") herleitet, der Verteidiger müsse sich vom Mandanten insoweit distanzieren, als dieser die Legitimität des Verfahrens in Zweifel zieht, muß er gegen seinen Mandanten prozessieren (vgl. dazu auch das Kapitel über die Zwangsverteidiger, S. 217 – 220). Es gab Verteidiger, die in dieser ausweglosen Lage die Rolle des Fürsprechers nicht aufgaben. „Unter dem Eindruck ihrer konkreten Erfahrungen und Konfrontationen mit dem Staatsapparat kamen sie immer stärker zu der Überzeugung, daß die viel gepriesene Rechtsstaatlichkeit nichts anderes als eine Fassade war, hinter der sich, was ihre Mandanten betraf, ein brutaler Machtstaat verbarg, der selbst vor der Vernichtung des gefangenen Gegners nicht zurückschreckte. Diese Anwälte, für die Croissant ein gutes Beispiel war, taten schließlich genau das Entgegengesetzte [von dem], was dem 'doppelten Paradoxon' zufolge von ihnen zu erwarten gewesen wäre: Anstelle eines Bekenntnisses zum Rechtsstaat brachten sie ihre Überzeugung auch zum Ausdruck. Die spätere Ausschaltung dieser Anwälte von der Verteidigung oder von einer weiteren Berufsausübung überhaupt, konnte von ihnen nur als eine weitere Bestätigung der Richtigkeit ihrer Auffassung über den wahren Charakter des bürgerlichen Rechtsstaates gesehen werden." (S. 518)

Anmerkungen:

1. Zum Geheimhalten von Akten, § 96 StPO, S. 368 – 382;
   Zum Abhören von Verteidigergesprächen, S. 430 – 434 mit Fn 92, S. 634 ff.;
   Zum präsenten Beweismittel, §§ 220, 245 StPO, S. 327 f.;
   Zur Aussagegenehmigung von Beamten, § 54 StPO, S. 376;
   Zur Richterablehnung (§ 29 II StPO) S. 232 – 234, 421 – 424, 427;
   Zum Problem der Zwangsverteidigung, S. 217 – 220;
   Zur Entpflichtung von Verteidigern, § 145 StPO, S. 269;
   Zur Zuständigkeit in Staatsschutzverfahren, S. 37 – 45;
   Zur Kontaktsperre, §§ 33 – 38 EGGVG, S. 478 – 491.
2. Otto Kirchheimer, Politische Justiz, Frankfurt 1985, S. 85.
   Auf ihn bezieht sich Bakker Schut vor allem hinsichtlich des Begriffs der politischen Justiz. Siehe z.B. S. 26.

Aus der Rechtsprechung:



Problem: Rückforderung von Maklergebühren bei der Wohnraumvermittlung

Vorbemerkung: § 2 Abs. 2 des Wohnungsvermittlungsgesetzes (WohnVermG) regelt, unter welchen Voraussetzungen dem Wohnungsvermittler **kein** Anspruch auf Erhalt einer Maklergebühr zusteht: Ein solches Entgelt darf u.a. nicht verlangen, wer Eigentümer, Verwalter oder Vermieter der Wohnung ist, § 2 Abs. 2 Nr.2 WohnVermG. Ein bereits gezahltes Entgelt kann der Wohnungssuchende/Mieter gemäß § 5 WohnVermG zurückfordern.

Sinn dieser Vorschriften ist es, den Wohnungssuchenden vor ungerechtfertigten wirtschaftlichen Belastungen – quasi „verdeckten Mietzuschlägen" – zu schützen. Problematisch ist, daß zunehmend Umgehungsversuche zu verzeichnen sind. So zahlen die Wohnungssuchenden oftmals als „Bearbeitungsgebühren" deklarierte Beträge, die in ihrer Höhe weit über dem liegen, was tatsächlich für die Erstellung eines Mietvertrages als angemessen erscheinen mag.

Ein weiterer Versuch, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, ist Gegenstand des nachfolgend abgedruckten Urteils: In dieser Fallgestaltung tritt zwar nicht der Vermieter/Verwalter der Wohnung als Makler in Erscheinung, wohl aber seine Ehefrau oder andere ihm nahestehende Personen. Wenn sich zudem – wie im vorliegenden Fall – nachweisen läßt, daß die Maklerfirma in den gleichen Geschäftsräumen residiert wie die Vermieter-/Verwalterfirma, so läßt dies ohne weiteres eine entsprechende Anwendung der Schutzvorschriften des WohnVermG zugunsten des Mieters zu.

In der nachfolgend abgedruckten Entscheidung des Amtsgerichts Freiburg finden sich hierzu einige grundlegende Ausführungen.

Amtsgericht Freiburg, Urteil vom 27.2.1987 – 6 C 4138/86

WohnVermG § 2 Abs. 2 Nr. 2

Leitsatz (der Redaktion):
Der Normzweck des § 2 Abs. 2 Nr. 2 WohnVermG – Schutz des Wohnungssuchenden vor ungerechtfertigten wirtschaftlichen Belastungen – gebietet eine analoge Anwendung dieser Vorschrift, wenn der Makler aus anderen als den im Gesetz genannten Gründen ohne jeglichen Aufwand Kenntnis von dem freien Mietobjekt erlangt hat.

Zum Sachverhalt (gekürzt):

Die Kl. verlangt von der Bekl., einer Wohnungsmaklerin, Rückgewähr einer Vermittlungsprovision in Höhe von 1.425,– DM

Die Bekl. war die Ehefrau des Inhabers der Vermieterfirma M-GmbH und wurde durch diesen über das freie Mietobjekt in Kenntnis gesetzt. Aufgrund eines von der Bekl. aufgegebenen Zeitungsinserates meldete sich als Interessentin die Kl. Diese zahlte nach Abschluß des Mietvertrages mit der M-GmbH einen ihr von der Bekl. für ihre Vermittlungsgebühr in Rechnung gestellten Betrag in Höhe von 1.425,– DM

Die Bekl. geht ihrer Maklertätigkeit innerhalb des räumlichen Abschlusses nach, in dem sich auch die Geschäftsräume der Vermieterfirma M-GmbH befinden.



Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet.
Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.425,– DM aus § 5 WohnVermG i.V.m. § 812 I 1 BGB.
Die Klägerin hat an die Beklagte ohne Rechtsgrund geleistet.
1. Es kann dahinstehen, ob der Bekl. analog § 2 II Nr. 3 WohnVermG kein Maklerprovisionsanspruch zusteht. Insbesondere braucht insoweit nicht die Frage entschieden zu werden, ob durch die bestehenden persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Beklagten und dem Inhaber der Vermieterfirma eine Gefährdung der dem Makler vom Mietsuchenden übertragenen Interessenwahrung zu befürchten ist, die dem gesetzlichen Leitbild der Unparteilichkeit des Maklers widerspräche.
2. Das Fehlen des rechtlichen Grundes und damit ein Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der Maklerprovision ergibt sich vorliegend aus einer entsprechenden Anwendung des § 2 II Nr. 2 WohnVermG. Zweck der Vorschrift ist es, den Wohnungssuchenden vor ungerechtfertigten wirtschaftlichen Belastungen zu schützen (Begründung des Reg.-E., BT-Drucks VI/1549, S. 12).
Die in § 2 II Nr. 2 WohnVermG aufgeführten Personengruppen haben ohne jeden Aufwand Kenntnis von dem freien Objekt. Da deshalb die Suche hiernach für sie entfällt, soll ihnen insoweit auch kein Anspruch auf Entgeltzahlung gegen den Mietsuchenden zustehen.
In gleicher Weise schutzwürdig ist der Wohnungssuchende als Auftraggeber auch dann, wenn der Makler aus anderen Gründen ohne jeglichen Aufwand Kenntnis von dem Mietobjekt erlangt. Es erscheint lebensnah, dies bereits im Fall der Beteiligung eines Ehegatten anzunehmen. Im vorliegenden Fall kommt es darauf jedoch nicht an. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Vermieterin und der Beklagten sind derart ausgestaltet, daß die Beklagte ohne Aufwand Kenntnis von freiwerdenden Mietobjekten aus dem Bestand der M-GmbH erlangen konnte. So war es auch hier; nach erfolglosen anderweitigen Vermittlungsversuchen setzte die Vermieterin die Beklagte über das Objekt in Kenntnis.
Soweit die Beklagte Leistungen – wie beispielsweise die Aufgabe eines Zeitungsinserates erbracht hat, liegen diese nicht darin, der Mietsuchenden einen Vermieter nachzuweisen. Vielmehr dienen sie umgekehrt einzig dem Nachweis eines geeigneten Mietsuchenden für die Vermieterfirma.
Einer analogen Anwendung des § 2 II Nr. 2 WohnVermG steht schließlich auch nicht entgegen, daß das geltende Maklervertragsrecht eine strenge Durchführung der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung nicht voraussetzt. Für den Bereich der Wohnraumvermittlung hat dieser allgemeine Gedanke eine Modifizierung durch das WohnVermG erfahren. Eine Durchbrechung des spezielleren Schutzgedankens des WohnVermG vermag dieser Aspekt daher nicht zu begründen.

Rolf Theißen, Freiburg

2

Vorbemerkung: Der nachfolgend abgedruckte Beschluß des VG Hannover zum Mikrozensus dürfte für die im Rahmen der Volkszählung 1987 erfolgenden Eilrechtsschutzverfahren von großer – argumentativer – Bedeutung sein.

Auskunftspflicht nach dem Mikrozensusgesetz 1985; hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
Verwaltungsgericht Hannover, Beschluß vom 10.1.1986, Az.: 10 VG D 138/85

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 17. Oktober 1985 gegen die Verfügung des Antragsgegner vom 27. September 1985 wird angeordnet.
Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I. Der Antragsteller ist in einem Bereich wohnhaft, dessen Bewohner zur Durchführung einer Statistik nach dem Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über Bevölkerung und Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10.6.1985 auskunftspflichtig sind. Er wurde am 26.8.1985 von dem von dem Antragsgegner für diesen Bezirk eingesetzten Interviewer aufgesucht. Eine Befragung lehnte der Antragsteller ab. Daraufhin forderte ihn der Antragsgegner mit Schreiben vom 3.9. 1985 erneut zur Auskunftserteilung auf. Dies verweigerte der Antragsteller gleichfalls. (...)

II. Der zulässige (1.) Antrag ist begründet (2.), so daß ihm mit der entsprechenden Kostenfolge (3.) stattzugeben ist.
1.) Das Rechtsschutzbegehren ist zulässig.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 1.Alternative VwGO ist statthaft; denn die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt – Mirkozensus – vom 10.6.1985 (BGBl. I s., 955) i.S. von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO durch Bundesgesetz ausgeschlossen.
(...)
2.2 Dem Antrag ist (...) in materieller Hinsicht Erfolg beschieden.
Bei der vom Gericht zu treffenden eigenen Ermessensentscheidung (vgl. Kopp, VwGO, 6. Aufl., § 80 RN 78 mwN) über die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alternative VwGO sind die Interessen des Antragstellers und des Antragsgegners sowie betroffene Interessen Dritter und der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen (BVerfG, B. v. 13.6.1979 – 1 BvR 699/77 –, BVerfGE 61, 268 (286); Kopp, a.a.O., § 80 RN 81 mwN und RN 83 mwN). Dabei sind vor allem die Natur, Schwere und Dringlichkeit der dem Bürger auferlegten Belastung und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen späteren Rückgängigmachung der Maßnahme oder ihrer Folgen zu berücksichtigen (BVerfG, B. v. 18.7.1973 – 1 BvR 23, 155/73 –, BVerfGE 35, 382 (402); Kopp, a.a.O., § 80 RN 69). Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind die überschaubaren Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs nicht ohne Bedeutung, wenn die Begründetheit oder Unbegründetheit des Rechtsbehelfs offensichtlich ist, was keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (BVerfG, [Vorprüfungsausschuß], B. v. 11.2.1982 – 2 BvR 77/82 –, NVwZ 1982, 241 u. B. v. 15.2.1982 – 2 BvR 1492/81 –, NVwZ 1982, 241; BVerfG, B. v. 29.4.1979 – VI C 21.74 –, DVBl. 1974, 566; B. v. 3.4.1978 – 7 C 26.78 –, NJW 1978, 2211; Kopp, a.a.O., § 80 RN 82 mwN; Finkelnburg, Vorläufiger Rechtsschutz in Verwaltungsstreitverfahren, 2. Aufl., RN 500). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese Regel nur tendenziell verallgemeinerungsfähig ist (OVG Lüneburg, B. v. 5.12.1974 – III OVG B 77/74 –, DVBl. 1976, 81 (82 f.); VG Hannover, B. v. 20.12.1985 – 10 VG D 112/85 – S. 11; Kopp, a.a.O., § 80 RN 81 u Rn 70).

Hinsichtlich der Gewichtung der im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Belange ist es ohne Bedeutung, daß die aufschiebende Wirkung im vorliegenden Fall durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist und nicht etwa durch behördliche Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Kammer folgt damit nicht der insbesondere von Redeker / v. Oerzten (VwGO, 8. Aufl., § 80 RN 45, anders offensichtlich RN 26), Eyermann / Fröhler (VwGO, 8. Aufl., § 80 RN 47 b) und Finkelnburg (a.a.O., Rn 500) vertretenen Auffassung, daß der gesetzliche Ausschluß der aufschiebenden Wirkung – anders als in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO – eine Vermutung dahingehend begründe, daß das öffentliche Interesse das private Interesse überwiege, weil der Gesetzgeber dem öffentlichen Vollzugsinteresse generell den Vorrang vor dem Suspensivinteresse des Betroffenen eingeräumt habe (offengelassen von VG Hannover, B. v. 20.12.1985, a.a.O., S. 11 f.). Bereits das Bundesverfassungsgericht hat unter dem Gesichtspunkt des in Art. 19 Abs. 4 niederlegten Gebots effektiven Rechtsschutzes erhebliche Zweifel an der Berechtigung dieser Vermutung geäußert und die Ablehung eines Antrages nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alternative VwGO nur deshalb als verfassungsgemäß angesehen, weil die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs offensichtlich nicht gegeben waren.(BVerfG, B. v. 15.2.1982, a.a.O.)
Die Kammer, die insoweit im Einklang mit Renner (MDR 1979, 887 [888 ff.]) steht, vermag den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben keinen Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß von einer Vermutung des das Individualinteresse überwiegende öffentliche Interesse auszugehen sei. Der für die gerichtliche Entscheidung in **allen** Fällen des § 80 Abs. 2 VwGO Anwendung findende § 80 Abs. 5 VwGO bestimmt nicht ausdrücklich die Voraussetzungen einer Aussetzung des Sofortvollzuges durch das Gericht. Wie bereits ausgeführt, geht die Rechtsprechung davon aus, daß eine Interessenabwägung vorzunehmen sei. Eine Auslegung von § 80 Abs. 5 VwGO nach den Grundsätzen der juristischen Methodenlehre (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl., S. 305 ff.) – also unter grammatikalischen, systematischen, teleologischen und historischen Gesichtspunkten – führt nicht zu der berechtigten Annahme der behaupteten Vermutungsregelung im Rahmen einer materiellen Interessenabwägung.

Der **Wortlaut** von § 80 Abs. 5 VwGO (und von § 80 Abs. 2 VwGO) weist keine Anhaltspunkte dafür auf, daß zwischen dem behördlichen und dem gesetzlichen Ausschluß der aufschiebenden Wirkung in dem Sinne zu differenzieren sei, daß bei der gerichtlichen Entscheidung über eine gesetzlich ausgeschlossene aufschiebende Wirkung die beschriebene Vermutungsregelung gelte (Renner, a.a.O., 888). Der **Entstehungsgeschichte** ist gleichfalls nichts dahingehend zu entnehmen (Renner, a.a.O., 888). Eine Auslegung nach **systematischen** Kriterien führt ebenfalls nicht zu einem solchen Ergebnis.
Die Auslegung vor dem Hintergrund des Sinnes und Zweckes von § 80 Abs. 5 VwGO und damit des Suspensiveffekts von § 80 Abs. 1 VwGO, dem durch eine positive Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO gerade Geltung verschafft werden soll, spricht gegen die beschriebene Vermutungsregel. In diesem Zusammenhang kommt es entscheidend auf den verfassungsrechtlichen Stellenwert des Suspensiveffekts und des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO an.



Art. 19 Abs. 4 GG verleiht dem Bürger einen Anspruch auf einen tatsächlich wirksamen, also effektiven, gerichtlichen Rechtsschutz (BVerfG, B. v. 9.6.1973 – 1 BvL 39/69 und 14/72 –, BVerfGE 35, 263 (274); B. v. 18.7.1973, a.a.O., 401; B. v. 19.10.1977 – 2 BvR 42/76 –, BVerfGE 46, 166 (178); B. v. 11.2.1982, a.a.O., mwN). Die verfassungsrechtliche Bedeutung des Suspensiveffekts von verwaltungsprozessualen Rechtsbehelfen liegt darin, daß aus Art. 19 Abs. 4 GG auch folgt, daß irreparable Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung eintreten können, soweit wie möglich ausgeschlossen werden sollen, was verdeutlicht, daß die nach § 80 Abs. 1 VwGO für den Regelfall vorgeschriebene aufschiebende Wirkung eine adäquate Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie und ein fundamentaler Grundsatz des öffentlich-rechtlichen Prozesses ist (BVerfG, B. v. 19.6.1973, a.a.O., 272; B. v. 18.7.1973, a.a.O., 402; B. v. 19.10. 1977, a.a.O., 178; B. v. 11.2.1982, a.a.O.). Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet indessen die aufschiebende Wirkung nicht schlechthin (BVerfG, B. v. 19.6. 1973, a.a.O., 272; B. v. 18.7.1973, a.a.O., 402, B. v. 11.2.1982, a.a.O.). Ausnahmsweise können überwiegende öffentliche Belange es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten (BVerfG, B. v. 18.7.1973, a.a.O., 402, B. v. 11.2.1982, a.a.O.). In den Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen ist, hat der Gesetzgeber durch die Bereitstellung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO gewährleistet, daß der Rechtsschutz in der Hauptsache gegen belastende Verwaltungsakte durch den Suspensiveffekt begleitet und abgesichert werden kann. Daraus erschließt sich die verfassungsrechtliche Bedeutung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO. Es dient – genauso wie der Suspensiveffekt – der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzs i.S. von Art. 19 Abs. 4 GG. Im Rahmen der Beurteilung, ob dem Regelfall des Suspensiveffekts im Wege von § 80 Abs. 5 VwGO wieder Geltung verschafft werden soll, ist es ohne Bedeutung, wer den Sofortvollzug veranlaßt hat; denn Art. 19 Abs. 4 GG läßt eine solche Differenzierung nicht zu. Der Zweck der gerichtlichen Kontrolle, nämlich die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes, ist in den Fällen des behördlichen und des gesetzlich angeordneten Sofortvollzuges derselbe. Unterschiedlich ist lediglich die Person des Kontrollierten und der Umstand, daß im Falle des abstrakt-generellen Ausschlusses des Suspensiveffekts durch den Bundesgesetzgeber die Behörde nicht verpflichtet ist, den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 3 VwGO zu begründen. Mithin läßt es der Zweck von § 80 Abs. 5 VwGO angesichts von Art. 19 Abs. 4 GG nicht zu, daß in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO eine Vermutung für den Vorrang öffentlichen Belange streitet (Renner, a.a.O., 890).
Nach diesen Grundsätzen beurteilt geht die Interessenabwägung zu Gunsten des Antragsstellers aus. Dazu im einzelnen:
Auf die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache – des Widerspruchs – stellt die Kammer deshalb nicht ab, weil diese für sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht überschaubar sind.
Anknüpfungspunkt der materiell-rechtlichen Beurteilung der in erster Linie gerügten Verfassungswidrigkeit des Mikrozensusgesetzes ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 (BVerfGE 65, 1), das das Gesetz über die Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung – Volkszählungsgesetz – vom 25.3.1982 (BGBl. I S. 369) betrifft. Danach gewährleistet das aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitende Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.O., 43). Eine Einschränkung dieses verfassungsrechtlichen Schutzes ist indessen im überwiegenden Allgemeininteresse hinzunehmen, wofür es einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage bedarf, die sich an den rechtsstaatlichen Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßig-



keit zu orientieren hat (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.O., 44). Ferner hat der Gesetzgeber organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.O., 44). Dabei gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung im Hinblick auf die Nutzbarkeit und Verwendungsmöglichkeit kein „belangloses" Datum mehr (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.o., 45). Dies erfordert im Hinblick auf die hier in Rede stehende Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.O., 47 ff.), daß der Verwendungszweck der Daten in gewissem Umfang bestimmt ist, die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind, die Verarbeitungsvoraussetzungen definiert sind, der Gefahr einer sozialen Abstempelung entgegengewirkt wird, Vorkehrungen für Durchführung und Organisation von Datenerhebung und -verarbeitung getroffen werden, Löschungsregelungen für Angaben geschaffen werden, die eine Identifizierung ermöglichen, die Geheimhaltung gesichert ist, dem Gebot der frühzeitigen Anonymisierung entsprochen wird sowie Vorkehrungen gegen eine Reidentifizierung getroffen werden. Eine Weitergabe von nicht anonymisierten oder statistisch aufbereiteten Daten für Zwecke des Verwaltungsvollzuges kann verfassungswidrig sein (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.O., 51). Schließlich verstößt es gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wenn im Wege der Nutzung technischer Verbundsysteme durch die Zusammenführung einzelner Lebens- und Personaldaten die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Bürger ermöglicht wird (BVerfG, U.v. 15.12.1983, a.a.O., 53).

Die Kammer vermag in Anbetracht dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem ihr für das Eilverfahren zur Verfügung stehenden notwendig kurzen Zeitraum die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht in einer Weise zu beurteilen, die die Annahme rechtfertige, der Rechtsbehelf in der Hauptsache sei offensichtlich erfolgreich oder offensichtlich aussichtslos. Dabei ist von zentraler Bedeutung, daß der Antragsteller substantiiert die Verfassungswidrigkeit des Mikrozensusgesetzes rügt, worauf es für die Erfolgsaussichten in der Hauptsache entscheidend ankommen wird. Da eine Vorlage nach Art. 100 GG in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ausscheidet (Kopp, a.a.O., § 80 RN 92 a mwN; Redeker / v. Oerzten, § 80 RN 46 a mwN), kommt es auch für die Vorausbeurteilung der Hauptsache in diesem Eilverfahren auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes an. Diese vermag die Kammer indessen wegen der Eilbedürftigkeit und der Komplexität der rechtlichen Beurteilung sowie der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Fragen nicht mit der gebotenen Sicherheit zu beurteilen. So sind ihr zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine ausreichenden Materialien zugänglich, die ihr eine Bewertung der von dem Antragsteller angesprochenen Fragen technisch-mathematischer Natur ermöglichten, wie z.B. eine Beurteilung der Frage, ob eine Reidentifizierung in verfassungsmäßiger Weise ausgeschlossen ist. Die von dem Antragsgegner überreichten verwaltungsgerichtlichen Beschlüsse (VG Hamburg, B. v. 18.11.1985 – 7 VG 2963/85 –, VG Regensburg, B. v. 29.8.1985 – RN 7 S 85 A 1428 – und VG Frankfurt, B. v. 20.9.1985 – VI/1-H 1751/85 –), die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen Auskunftsverlangen ablehnen, vermögen diese notwendige Tatsachenbasis nicht zu ersetzen. Wenn die Kammer deshalb davon ausgeht, daß die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht überschaubar sind, so vernachlässigt sie dabei nicht, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15.12.1983 (a.a.O., 83 ff. und 66 ff.) das Volkszählungsgesetz nur insoweit für verfassungswidrig erklärt hat, als die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 1 und 3 Übermittlungsregelungen aufwies, die im Mikrozensusgesetz nicht vorhanden sind. Eine umfassende Prüfung der materiellen Rechtslage muß einem Hauptsacheverfahren vorbehalten beiben. Mithin hat die Kammer eine Interessenabwägung ohne Berücksichtigung der Aussichten in der Hauptsache vorzunehmen. Insbesondere müssen die Folgen abgewogen werden, die einträten, wenn die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht erging, der Rechtsbehelf in der Hauptsache indessen Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entständen, wenn die begehrte Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erginge, dem Rechtsbehelf in der Hauptsache indessen der Erfolg zu versagen wäre. Diese Interessenabwägung führt zur Begründetheit des Antrages.

Ergeht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht, erweist sich aber der Rechtsbehelf in der Hauptsache als begründet, verletzt der Vollzug des Auskunftsverlangens den Antragsteller in seinen Grundrechten. Bereits die Erhebung der Daten stellte dann einen verfassungswidrigen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Läßt sich ein solcher Grundrechtsverstoß nicht offensichtlich ausschließen, muß auch die nur einmalige und in gutem Glauben an die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme begangene Verletzung als schwerer Nachteil nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für das Gemeinwohl angesehen werden (Vgl. BVerfG, U. v. 12.4.1983 – 1 BvR 209, 269/83 –, BVerfGE 64, 67 /81 mwN). Demgegenüber wiegt es weniger schwer, wenn dem Begehren des Antragsstellers stattgegeben wird, das Gesetz sich aber in der Hauptsache als verfassungsmäßig erweisen sollte. Es ist nämlich weder vorgetragen noch ersichtlich, daß das rechtlich vorläufige und faktisch möglicherweise endgültige Ausscheiden des Antragstellers aus dem Kreis der auskunftspflichtigen Personen zu einer Unbrauchbarkeit der Repräsentativstatistik in ihrer Gesamtheit führte. Insoweit hat der Antragsgegner in seiner Ablehnung des Aussetzungsbegehrens am 18.11.1984 lediglich allgemein ausgeführt, daß auf die Erhebung der Daten des auskunftspflichtigen Personenkreises nicht verzichtet werden könne.

3.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.



Verwaltungs-gerichtshof Mannheim:
Neue Baden-Württembergische Juristenausbildungsordnung teilweise nichtig

Der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mehrere Bestimmungen der Juristenausbildungsordnung für nichtig erklärt. In seinem Urteil entsprach das Gericht damit der Klage von 155 Rechtsreferendaren. Der Antrag betraf in allen Punkten Bestimmungen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.
Für nichtig erklärt wurde unter anderem die Bestimmung, wonach der Kandidat mündlich in dem von ihm für den Vorbereitungsdienst gewählten Schwerpunkt-Rechtsbereich nicht geprüft werden darf. Die Vorschrift läßt für Fächer des gewählten Schwerpunkt-Bereiches nur die schriftliche Prüfung zu. Diese Vorschrift sei mit dem deutschen Richtergesetz nicht vereinbar, erklärt der erkennende 9. Senat im Urteil dieses Normenkontrollverfahrens.
Außer Kraft setzte der VGH ferner die Bestimmung, daß für Kandidaten, die die erste Staatsprüfung nach dem früheren Recht absolviert haben, mehrere Rechtsgebiete als Pflichtstoff der Zweiten Staatsprüfung gelten. Dazu zählen in den für nichtig erklärten Bestimmungen die Grundzüge des internationalen Privatrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Wertpapierrechts und die Grundzüge des Europarechts und des Völkerrechts. **(Aktenzeichen: 9 S 3024/86)**

Abgewiesen wurde demgegenüber die Klage eines Jurastudenten aus Freiburg gegen die Gültigkeit der Juristenausbildungsverordnung, soweit sie das 1. Juristische Staatsexamen betrifft.
(VGH Mannheim, Az.: 9 S 664/86)

Betr.: Tiefflugübungen

Über 60 Gruppen und Vereine haben sich zusammengeschlossen zu einer Bundeskoordinationsstelle der Tieffluggegner. Neben dem Aufbau eines umfänglichen Archivs wird künftig eine bessere Koordination der juristischen Maßnahmen gegen gesundheitsschädigende Tiefflugübungen in der Bundesrepublik angestrebt. Zu diesem Zweck soll auf dem am 20./21. Juni stattfindenden diesjährigen Bundestreffen ein **Arbeitskreis Recht** gebildet werden. Zur Mitarbeit sind insbesondere Juristen/innen aufgerufen.
Kontakt:
Bürgerinitiative Tieffluglärm e.V.
Obere Schloßgasse 3
6509 Biebelnheim
Tel.: 06733 - 7897

Zur Information nachfolgend einige Urteile, die zum Themenbereich **Tieffluglärm** vorliegen:

BGH, Urteil vom 28.10.1979
III ZR 177/77 Köln
Minderwert eines Gutshauses, das den von einem naheliegenden Flugplatz ausgehenden Lärmbeeinträchtigung ausgesetzt ist.

LG Hamburg, Urteil vom 6.11.1984
21 a C 35/84
Maklerlohn verwirkt, da verheimlicht wurde, daß sich das Objekt in einer Flugschneise befindet.

LG München, Urteil vom 18.12.1985
9 O 15617/85
Schadensersatzansprüche einer Frau wegen Tiefflug abgelehnt

LG Heilbronn, Urteil vom 25.11.1986 (z.Z. Revision) 2 O 971/86
Schadensersatz, Schmerzensgeld u.a. wegen Tiefflügen abgelehnt.

VG Karlsruhe, Urteil vom 2.12.1986
1 K 228/85
Ballone sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung bis 100m Steighöhe kann nicht versagt werden.

BGH, Urteil vom 30.1.1986
III ZR 34/85
Entschädigung wegen Beeinträchtigung eines Hausgrundstückes in der Nähe eines Militärflughafens gerechtfertigt.

AG Darmstadt, Urteil vom 13.6.1986
59 Js 61408.1/85
Ballon-Aktion ist rechtmäßig

VI. Zivilsenat, Urteil vom 27.1.1981
VI ZR 204/79
Dacheinsturz durch Hubschrauber

BGH, Urteil vom 30.10.1975
III ZR 79/73
Schadensersatz für Gebäudeschaden wegen Tiefflug

BGH, Urteil vom 1.12.1981
VI ZR 111/80
Lärmirritation eines Kraftfahrers durch ein tieffliegendes Düsenflugzeug

AG Weißenburg
C 125/86
Schmerzensgeld für Sturz vom Fahrrad wegen Tiefflug

„Roll back" im deutschen Strafvollzug?
Verschärfungen im Strafvollzugsrecht geplant

Pünktlich zum 10jährigen Bestehen des Strafvollzugsgesetzes wurden Pläne bekannt, wonach Strafvollzugsexperten der CDU-regierten Länder eine „härtere Grundlinie" in das StVollzG einbringen wollen. Mitte Februar 1987 beschloß eine Expertenrunde in Würzburg mit 8 gegen 3 Stimmen (Bremen, Hamburg, NRW), Vollzugslockerungen (Aus- und Freigang, Urlaub) auch dann zu versagen, „wenn dies wegen der Schwere der Schuld oder zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten ist." Bisher zeichnet sich das StVollzG gerade dadurch aus, daß Schuldschwere-Gesichtspunkte für die Vollstreckungsgestaltung keine Rolle spielen dürfen. Allerdings – und das ist der juristische Ansatzpunkt für den Beschluß der konservativen Vollzugsexperten – hat das Verfassungsgericht 1983 im Falle zweier ehemaliger NS-Massenmörder die Berücksichtigung von Schuldaspekten bei der Hafturlaubgewährung als nicht grundgesetzwidrig erkannt. Aus diesem Extrem- und damit auch Ausnahmefall soll nach dem Willen der CDU-Experten künftig der Normalfall werden.
Weiterhin ist eine Neugewichtung der Vollzugsziele in § 2 StVollzG beabsichtigt. War bisher die Resozialisierung das Primärziel, wobei der Vollzug „auch" vor Straftaten schützen sollte, so sollen künftig gesetzlich beide Zielsetzungen gleichrangig nebeneinanderstehen („zugleich"). Es ist zu erwarten, daß dies den Tendenzen in der Vollzugspraxis sehr entgegenkommt, die ohnedies in erster Linie auf Sicherheit, denn auf Resozialisierung Wert legen.
In die gleiche Richtung gehen zwei weitere Vorschläge: Der Anstaltsleiter soll die Trennscheibe bei Gesprächen zwischen Anwalt und Mandant immer dann anordnen dürfen, wenn er es aus Gründen „der Sicherheit" oder „zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung" für notwendig hält.
Ferner sollen Zeitungen den Gefangenen verboten werden, wenn diese „regelmäßig" das Vollzugsziel oder „die Sicherheit und Ordnung" in der Anstalt „erheblich gefährden". Mit dieser Regelung will man die Einzelprüfung der Zeitschriften umgehen, indem man ein generelles Verbot für die jeweilige Zeitschrift erläßt.

Gefängnis-Neubauprogramm in Großbritannien

Die britische Regierung hat das umfassendste Gefängnis-Neubauprogramm der neueren Geschichte in Gang gesetzt. In den 120 englischen und walisischen Gefängnissen – Schottland verfügt über ein separates Rechtssystem – befinden sich zur Zeit 49.600 Inhaftierte. Die Verhältnisse in den Anstalten, so die Bewertung des „Verbands für die Wiedereingliederung von Gefangenen", lassen „sogar elementare Normen menschlichen Anstands" vermissen.
Kurzfristig plant die Regierung, Gefangene in einer Reihe von Armeekasernen unterzubringen.
Der gegenwärtig zu verzeichnende sprunghafte Anstieg der Gefangenenzahlen hat seine Ursache unter anderem in einer völlig verfehlten Kriminalpolitik der konservativen britischen Regierung. So ist die Verschärfung und generelle Verlängerung der Strafen durch den Gesetzgeber seit dem Amtsantritt Magaret Thatchers im Jahre 1979 mitverantwortlich für die Überfüllung der Gefängnisse. Auch hat sich die Zahl der Untersuchungsgefangenen seit 1979 mehr als verdoppelt.

Personalkarussell am Bundesverfassungsgericht

1987 werden 6 Richter das Bundesverfassungsgericht verlassen.
Gemäß Artikel 94 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes werden die insgesamt 16 Richter der beiden Senate des BVerfG je zur Hälfte vom Bundesrat und Bundestag gewählt. Der Bundesrat bestimmt die Richter unmittelbar. Für den Bundestag nimmt ein Wahlmänner(frauen?)-Ausschuß die Berufung der Richter vor. Da es in beiden Gremien einer Zweidrittelmehrheit bedarf, wurde das Gesetz in den 70er Jahren informell „ergänzt" durch eine Abmachung zwischen der SPD und der CDU/CSU, wonach in beiden Senaten jeweils 3 von der CDU/CSU vorgeschlagene, 3 von der SPD vorgeschlagene und 2 parteilose Richter sitzen sollen. Von den beiden letzteren soll wiederum jeweils einer der SPD bzw. der CDU/CSU nahestehen.
Für die nun ausscheidenden Richter, Wolfgang Zeidler, Helmut Simon und Konrad Hesse hat die SPD das Vorschlagsrecht. CDU/CSU haben das Vorschlagsrecht für die Nachfolger der Bundesverfassungsrichter Dietrich Katzenstein, Engelbert Niebler und Helmut Steinberger.
Zwischen SPD und CDU/CSU läuft nun schon seit einigen Monaten – angesichts der Zweidrittel-Mehrheitsbestimmung – der Personalpoker. Im einzelnen werden als Nachfolger für die Richter Simon und Zeidler (jeweils SPD) gehandelt: Otto Rudolf Kissel, Präsident des Bundesarbeitsgerichts, Thomas Dieterich, Senatsvorsitzender am Bundesarbeitsgericht, sowie Erich Steffen, Vorsitzender Richter am BGH. Für Konred Hesse werden genannt: Spiro Simitis (hessischer Datenschutzbeauftragter) sowie der Heidelberger Völkerrechtler Jochen Frowein und der Frankfurter Rechtsprofessor Michael Stolleis.
Die CSU hat zum Nachfolger für Engelbert Niebler ihren Kandidaten, den Ministerialdirigenten in der Bayrischen Staatskanzlei, Konrad Kruis, bereits gekürt. Für die übrigen zwei freiwerdenden Richterposten werden bei der CDU zur Zeit folgende Kandidaten gehandelt: Der Kölner Verfassungsrechtler Klaus Stern, der Bonner Professor Fritz Ossenbühl, sowie die beiden Völkerrechtler Albrecht Randelzhofer (Berlin) und Dieter Blumenwitz (Würzburg). Gut im Rennen sind auch noch Waldemar Schreckenberger, Staatssekretär im Bundeskanzleramt, und der Konstanzer Arbeitsrechtler Bernd Rüthers.

11. Strafverteidigertag, 8. - 10. Mai in Osnabrück

Strukturveränderungen im Strafverfahren, Verteidigung am Ende oder vor neuen Aufgaben?

Die 290 Anwesenden stellten u.a. fest:
Seit Beginn der 70er Jahre gibt es grundlegende Strukturveränderungen im Strafverfahren. Die in diesem Jahr in Kraft getretenen Gesetze – Strafverfahrensänderungsgesetz 1987, Opferschutzgesetz, Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus – schließen sich nahtlos an die 'Anti-Terror'-Gesetzgebung der 70er Jahre an.
Ziel sämtlicher noch nicht realisierter Gesetzespläne ist der Abbau der Rechtsförmigkeit des Strafverfahrens und die Verlagerung von Entscheidungen in das (polizeiliche) Ermittlungsverfahren.
Wesentliche Strukturen des liberal-rechtstaatlichen Verfahrens sind ausgehöhlt worden. Verfahrensgarantien, die es dem Angeklagten ermöglichen, einer eigenständigen Position auch im Gegensatz zum staatlichen Strafverfolgungsanspruch Geltung zu verschaffen, werden aufgehoben.

Die Arbeitsgruppen des Strafverteidigertages haben unter anderem folgendes erörtert:

Die Strafverfahren in Wackersdorf zeichnen sich aus durch hunderte wortgleiche Anklagen, vereinheitlichte, stereotype Polizeizeugenaussagen aufgrund erkennbarer Steuerung der Ermittlungsergebnisse durch-Polizei und Staatsanwaltschaft. Die Gerichte sind dabei hilflos oder unwillig, die so im Vorverfahren festgelegten Ermittlungsergebnisse einer kritischen Prüfung in der Hauptverhandlung zu unterziehen.

Das 'Opferschutzgesetz' ist ein Vorwand zur Beseitigung von Verteidigungsrechten. Die sogenenannten Schutzrechte gelten nicht nur für den Verletzten, sondern für alle Zeugen mit der Folge, daß unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise der V-Mann oder der Kronzeuge in Abwesenheit vernommen werden dürfen und sie bestimmte Fragen nicht beantworten müssen. Dagegen ist eine Erleichterung der Schadenswiedergutmachung gerade nicht geregelt worden.

Eine Kronzeugenregelung pervertiert die Struktur des Strafverfahrens. Der Beschuldigte und damit auch sein Verteidiger werden zwangsläufig zum Erfüllungsgehilfen des Verfolgungsapparates. Es wird die ersatzlose Streichung des § 31 BTMG gefordert und jede Art einer Kronzeugenregelung abgelehnt.

Das 'Prozeßmodell Stammheim' ist die offene Negation aller tragenden Grundsätze eines liberalrechtstaatlichen, also kontradiktorischen Strafprozesses. Die Ausweitung des § 129 a StGB bis hin zu Streiks im öffentlichen Dienst beweist, daß das 'Modell Stammheim' Vorreiter ist für die Legalisierung des Ausnahmezustandes im politischen Strafprozeß.
Die Zunahme der Anwendung **rechtsstaatswidriger Ermittlungsmethoden** durch die Strafverfolgungsbehörden wurde mit vielen Beispielen belegt. Entgegen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die derartige Methoden unbeanstandet läßt, wird ein abgestuftes System von umfassenden Beweisverwertungsverboten bis zu Verfahrenshindernissen als Reaktion auf solche Verstöße gefordert.
In Bonn werden neue Gesetze auf der Basis der Koalitionsvereinbarungen vorbereitet. Sie zielen auf eine weitere Kriminalisierung der Protest- und Widerstandsbewegung ab und auf die weitere Einschränkung von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten. Noch aber ist Verteidigung nicht am Ende. Jeder weiteren Einschränkung werden wir durch verstärkten Widerstand entgegentreten. Die eingetretenen Strukturveränderungen stellen uns vor die Aufgabe, wesentlich stärker als bisher auf die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit hinzuwirken.
(Der Text ist ein bearbeiteter Auszug aus der Presseerklärung. Ein genauerer Bericht folgt.)

A.H.

Tübingen: Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen kostenlose studentische Rechtsberatungsstelle

Seit zehn Jahren gibt es in Tübingen eine Rechtsberatung im Rahmen eines studentischen Selbsthilfevereins (S.S.h.e.V.). Der Verein arbeitet eng mit dem Studentenwerk e.V. zusammen. Zur S.S.h.e.V. gehört u.a. noch der psychotherapeutische Arbeitskreis e.V.. Zur Aufgabe und zu den selbst gesteckten Zielen der S.S.h.e.V. gehört die kostenlose Beratung rechtshilfesuchender Kommilitonen. Dabei handelt es sich meistens um Fragen und Anliegen, die nicht so gewichtig sind oder scheinen, um damit direkt zum Anwalt zu gehen. Hinzu kommt, daß die Hemmschwelle gegenüber Kommilitonen allgemein niedriger ist als gegenüber Rechtsanwälten: Wer eben für seine 08/15-Problemchen keinen Jurastudenten persönlich kennt, fragt eben andere Kommilitonen, z.B. die von der Rechtsberatung.
Oft werden die Ratsuchenden nur auf die weitgehend unbekannten Möglichkeiten des Beratungshilfegesetzes hingewiesen; der anschließende Weg zum Anwalt ist dann maßgeblich auf die Arbeit der S.S.h.e.V. zurückzuführen.
Letzteres zeigt besonders deutlich, daß von dieser Institution keine Gefahr für die Anwaltschaft ausgeht. Im Gegenteil, es wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Barriere abzubauen, die viele davon abhält, ihre Rechte mit Anwälten durchzusetzen. Rechtsgrundlage der studentischen Rechtsberatung ist § 7 Rechtsberatungsgesetz, wonach „auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten" auch ohne ausdrückliche Erlaubnis erteilen dürfen.

Eben dies wird in letzter Zeit auf Initiative eines Rechtsanwalts Christian Schulz von der Staatsanwaltschaft Tübingen bezweifelt. Der zuständige Staatsanwalt Henn sah sich deshalb bemüßigt, zusammen mit drei Kripobeamten vom Dezernat für Kapitalverbrechen in den Räumen der S.S.h.e.V. eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahme von Aktenmaterial durchzuführen. Begründung: In diesen Räumen werde Rechtsberatung durchgeführt.
Eine lächerliche Begründung, denn dies wurde nie bestritten, sondern es wurde sogar mit einem Schild am Hauseingang darauf hingewiesen. Aus welchem Grund Staatsanwalt Henn die Durchsuchung und Beschlagnahme wirklich durchführte, wird er wohl nur selber wissen. Man kann nur vermuten, daß hier möglicherweise ein Kleinkrieg gegen Resteinrichtungen des ehemaligen ASta geführt werden soll, in dessen Nachfolge sich die S.S.h.e.V. und das Studentenwerk e.V. sehen.
Eine Hausdurchsuchung, die zu dem Zweck durchgeführt wird, etwas zu beweisen, was schon jeder weiß und wissen soll, nämlich, daß in der Herrenbergerstraße 23 neben psychotherapeutischer Betreuung auch Rechtsberatung stattfindet, eine Beschlagnahme von Unterlagen, die vorher schon freiwillig Herrn Henn angeboten wurden, erscheint unverhältnismäßig und somit rechtswidrig.
Da die Juristen der S.S.h.e.V. aber nachwievor der Ansicht sind, keine unerlaubte Rechtsberatung durchzuführen, findet diese auch weiterhin statt.

A.W.



Stichwort: Selbsthilfe

In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten inzwischen eine halbe Million Menschen in ca. 40.000 Selbsthilfegruppen. Gleichgesinnte schließen sich zusammen, um ihre Lebens- und Arbeitswelt menschenwürdiger zu gestalten oder um kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen; Behinderte und Kranke, Benachteiligte und Diskriminierte kämpfen gemeinsam um ihre Rechte.
Dieses Buch versucht eine umfassende Klärung des Umfangs und der gesellschaftlichen Bedeutung der Sozialen Selbsthilfegruppen und gibt, vor allem aufgrund der empirischen Befunde, Handlungsvorschläge zur weiteren Verbreitung Sozialer Selbsthilfe.



Fritz Vilmar / Brigitte Runge:
Auf dem Weg zur Selbsthilfegesellschaft?
40 000 Selbsthilfegruppen: Gesamtüberblick, politische Theorie und Handlungsvorschläge
Mit Adressenverzeichnis und Register
360 S., DM 22,–
Klartext-Verlag, Essen

Überall im Buchhandel



Klartext Verlag
Viehofer Platz 1
4300 Essen 1

Alternativ-Kommentar zum StGB, Band 3 (§§ 80 - 145 d)

Luchterhand-Verlag, 1986, 655 S., 128,– DM

Die Reihe der Alternativ-Kommentare, für die Rudolf Wassermann als Gesamtherausgeber zeichnet, verfolgt eine Zielsetzung, die über die übliche Kommentarliteratur weit hinausgeht. Es geht ihr um eine kritische Prüfung der gängigen juristischen Meinungen und die Entwicklung von Auslegungsalternativen, die andere Lösungsmöglichkeiten anbieten, als sie bisher „herrschend" waren.
Diese Zielsetzung bedingt eine besondere Berücksichtigung historischer und sozialer Zusammenhänge. Den Alternativ-Kommentaren liegt folglich ein Wissenschaftsverständnis zugrunde, das Interdisziplinarität – gerade auch in Bezug auf sozialwissenschaftliche Erkenntnis – anstrebt.
Dabei steht die Praxisrelevanz der untersuchten Probleme im Vordergrund. Denn primäres Anliegen dieser Kommentierung ist es, der Praxis Denkanstöße und Orientierungshilfen zu bieten.
Vor diesem Hintergrund ist auch die fünfbändige Gesamtausgabe des StGB-Alternativ-Kommentars zu bewerten, von der nun der erste Band vorliegt.
Gegenstand dieses zuerst erschienen Band 3 ist insbesondere das politische Strafrecht. Die besondere Brisanz liegt auf der Hand, spiegelt doch dieser Rechtsbereich wie kein anderer den Wandel politischer Anschauungen in der Bundesrepublik wieder. Unter dem Eindruck des „Kalten Krieges" wurde das politische Strafrecht über das im Rechtsstaat Erträgliche hinaus ausgedehnt. Ende der 60er Jahre folgte sodann eine Phase der Liberalisierung. Das Aufkommen des politischen Terrorismus, aber auch die Zunahme des politischen Protestes und das Vordringen neuer Demonstrationsformen rückten dann das politische Strafrecht erneut in den Brennpunkt der Ereignisse – bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt.
Im hier vorliegenden Band 3 des Alternativ-Kommentars wird die Position der Rechtsstaatlichkeit und der Liberalität mit durchdachten Argumenten verteidigt. Den Autoren – u.a. Heike Jung (Saarbrücken), Heribert Ostendorf (Hamburg) und Bernd-Rüdiger Sonnen (Hamburg) – geht es vornehmlich darum, das Staatsschutz- und Demonstrationsstrafrecht im Geist einer freiheitlichen Rechtsstaatlichkeit zu interpretieren und die Bundesrepublik davor zu bewahren, daß „die Freiheit zentimeterweise stirbt".

R.T.

Callies / Müller-Dietz

Strafvollzugsgesetz-Kommentar

4. Auflage 1986, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 752 S., 98,– DM

In Zeiten, in denen die kriminalpolitischen Zeichen wieder auf „Schuld und Sühne" zu stehen scheinen, ist eine am Resozialisierungsziel orientierte Kommentarliteratur notwendiger denn je.
Neben dem Alternativkommentar zum StVollzG ist der nunmehr in 4. Auflage erschienene Kommentar von Rolf-Peter Callies (Universität Hannover) und Heinz Müller-Dietz (Universität Saarbrücken) insoweit einer der wichtigsten Argumentations- und Orientierungshilfen. Diese Aufgabe erfüllt er sowohl für die Rechtsprechung und Vollzugspraxis als auch für den Bereich der Ausbildung.
Die Neuauflage bringt den Kommentar auf den Stand von Juli 1986. Eingearbeitet wurden insbesondere neuere Problemstellungen aus der Praxis der Strafvollstreckungskammern und der Vollzugsbehörden; hierzu ist vor allem die Rechtsprechung ergänzt und auf den aktuellen Stand gebracht worden.
Wie bereits in den Voraauflagen sind auch in dieser Ausgabe die Verwaltungsvorschriften der Länder in die Kommentierung mit einbezogen; ferner bundesrechtliche Vorschriften, die für das StVollG von Bedeutung sind bzw. in einem unmittelbaren Sachzusammenhang hierzu stehen.

Rudolf Brunner

Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz (JGG)

8. Auflage 1986, Verlag W. de Gruyter, 680 S., 138,– DM

Der Kommentar zum JGG von Brunner vertritt – gemäß eigenem Anspruch – die Anliegen und Impulse der Praxis, dies unter Bezug der umsetzbaren Hilfen durch die Wissenschaft. So werden die zentralen aktuellen Diskussionsfelder des Jugendstrafrechts verstärkt einbezogen. Verdienstvoll ist, daß die „aus unberechtigtem Dornröschenschlaf erwachende" Schadenswiedergutmachung in der Jugendkriminalrechtspflege eine ausführliche Betrachtung erfährt, wobei auch die Ergebnisse und Erfahrungen amerikanischer Restitutionsprogramme dargestellt werden (§ 15, 8 a-b).
Auch die – in Wissenschaft und Praxis kontrovers diskutierte – Frage der „Diversion" wird in diesem Kommentar – wenn auch kursorisch – nachgezeichnet (§ 45, 4 a-d): Wenn Brunner insoweit allerdings meint, „eine radikale Nichtintervention bei Jugendlichen wird heute nicht mehr ernstlich erwogen" (§ 45, 4 c), so läßt dies – zumindest soweit dies die Wissenschaft betrifft – auf eine selektive Wahrnehmung des Autors schließen.
In der Einführung des Kommentars wird ein systematisch gut aufbereiteter Überblick gegeben über jugendkriminologische Aspekte sowie über die Grundgedanken und den Erziehungsauftrag des JGG gegeben. Der Referentenentwurf eines 1. JGGÄndG wird bei den einzelnen Vorschriften dort angesprochen, wo hierdurch ein Schlaglicht auf geltendes Recht gewonnen wird.
Die obergerichtliche Rechtsprechung und Lehre ist bis Juli 1986 – wertend – eingebaut.

Bernd v. Maydell (Hg.)

Lexikon des Rechts – Sozialrecht

Luchterhand-Verlag, 1986, 500 S., 98,– DM

Dieses Lexikon vermittelt die Grundlagen des gesamten Sozialrechts. Das Werk hilft rasch beim Einstieg in diese unübersichtliche, in mehr als 800 Gesetzen und Verordnungen geregelte Rechtsmaterie. 72 alphabetisch geordnete Artikel unterrichten den Leser über die Probleme des Rechts der sozialen Sicherheit. Dabei ist das Lexikon so gestaltet, daß nicht nur der juristische Fachmann davon profitiert. Auch juristisch nicht vorgebildete Leser finden in diesem Buch fundierte Informationen über die aktuelle Rechtslage.
Die 16 Verfasser des Lexikons erläutern das weitverzweigte soziale Sicherungssystem übersichtlich und didaktisch einprägsam. D.h., zum einen sind die Beiträge in einer allgemein verständlichen, prägnanten Sprache abgefaßt, zum anderen wurde besonderer Wert auf die klare und einheitliche Konzeption der Artikel des Lexikons gelegt:
Die Beiträge sind in sich abgeschlossene Darstellungen eines Themas. Zahlreiche Verweise stellen Zusammenhänge der verschiedenen Bereiche des Sozialrechts her und erhöhen den Informationswert. Im Anschluß an jeden Artikel findet sich ein Verzeichnis ausgewählter Literatur.
Eine ausführliche Einleitung behandelt die wesentlichen Begriffe und Institutionen des Sozialrechts in einer Gesamtschau und verschafft so einen systematischen Überblick. Ein dem Lexikon vorangestelltes, separates Literaturverzeichnis gibt weiterführende Hinweise für ein vertiefendes Studium. die abgerundete Konzeption dieses Lexikons spricht auch aus



dem umfangreichen Stichwortverzeichnis, das mit mehr als 2.500 Eintragungen den Zugriff auf Detailfragen sicherstellt.
Das „Lexikon des Rechts – Sozialrecht" sei jedem Praktiker und Wissenschaftler empfohlen, der mit Fragen des Sozialrechts zu tun hat.

Wolfgang Thalmann
Praktikum des Familienrechts
2. Auflage, C.F. Müller-Verlag, 1987, 286 S., 34,- DM

Die vorliegende 2. Auflage dieses Werkes zum Familiengerichtsverfahren setzt die bisherige Zielrichtung fort. Dem Studierenden, dem Rechtsreferendar sowie der Anwaltschaft wird ein umfassender Überblick über die seit dem 1.7.1977 geltende Rechtsmaterie geboten. Inzwischen enthält das Buch über 1.000 Nachweise wichtiger Entscheidungen. Ausserdem sind das Unterhaltsänderungsgesetz und das IPR-Gesetz eingearbeitet sowie die seit dem 1.1.1986 geltenden Veränderungen im Versorgungsausgleichsrecht berücksichtigt.
Der Anhang ist durch zusätzliche Übersichten zu wichtigen Einzelkapiteln ergänzt; er enthält nunmehr auch die Sammlung der wichtigsten BGH-Rechtsprechung zum Verfahrensrecht in Familiensachen. Insgesamt ist die Konzeption des Bandes gleichermaßen für Studium, Examen und Praxis angelegt.

Paul Michael Seifert
Handkommentar zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
C.F. Müller-Verlag, 1987, 450 S., 98,– DM

Das BAföG ist seit fünfzehn Jahren Bestandteil der Sozialrechtsordnung der Bundesrepublik und seit zehn Jahren ein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. Der hier vorgelegte Handkommentar enthält Erläuterungen zu sämtlichen Vorschriften des Gesetzes nach dem Stand der 10. Novelle vom 16. Juni 1986, die zum BAföG ergangenen Verordnungen einschließlich der neuen BAföG-Zuschlagsverordnung sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Fassung vom 30. Juli 1986. In die Kommentierung ist die teilweise schwer zugängliche Rechtsprechung zum BAföG eingearbeitet, mit deren Hilfe die Probleme, die sich bei der Anwendung des Gesetzes in der Praxis stellen, gelöst werden können.

Nils Christie
Grenzen des Leids
AJZ Druck und Verlag, Bielefeld 1986 mit einer Einleitung von Prof. Heinz Steinert, hrsg. von Knut Papnedorf, 150 S., 15,- DM

Dieses unter dem englischen Titel 'limits to pain' (1981) bekanntgewordene Buch des norwegischen Prof. für Kriminologie ist bereits ein Standardwerk des sog. 'Abolitionismus'. Es sorgte auch international für z.T. heftig geführte Auseinandersetzungen nicht nur innerhalb der 'kritischen Kriminologie'.
Christie rückt seine zentralen Thesen gleich an den Beginn seiner Ausführungen: „Strafen durch die Institutionen des Rechts zu verhängen, heißt Leiden zuzufügen und zwar beabsichtigte Leiden." Da sich dies oft in einem Gegensatz zu „hochgeschätzten Prinzipien wie etwa Menschlichkeit und Nachsicht" befinde, würden Versuche unternommen, „das Wesen der Strafe zu verschleiern" oder „die vorsätzliche Zufügung von Schmerz zu rechtfertigen".
Es handelt sich um eine fundierte wenngleich nicht wissenschaftlich überfrachtete und daher gut lesbare Kritik an 'modernen' Straftheorien und -praktiken: „Resozialisierungsversuche an Rechtsbrechern schaffen Gerechtigkeitsprobleme." Christies Fernziel ist eine gesellschaftliche Situation, „in der sich das Prinzip der Verbrechensbestrafung" ebenso auflöst wie „einige wesentliche Strukturen des Staates".
'Grenzen des Leids' ist ein wichtiges Buch, um der vordringenden konservativen Kritik am Resozialisierungs-Strafrecht etwas konstruktives entgegenzusetzen. Es sei nicht zuletzt auch wegen der Einführung von Steinert: „Abolitionismus: Die harte Wirklichkeit und der Möglichkeitssinn" und einer Bibliographie zum Thema allen Leser/inne/n ans Herz gelegt.
Helmut Pollähne



Materialien

- Kongreß-Reader „kein Staat mit diesem Staat?" Bielefeld 1986, 374 S., nur noch 10,- DM! Über 50 Beiträge zu den Themenbereichen „Freiheitsrechte, Repression und staatliche Hilfe in der Demokratie", sowie Frieden/Frauenbewegung/Ausländer/innen/'Innere Sicherheit' Bezug: Überweisung von 10,- DM auf Kongreß-Konto, Sparkasse Bielefeld BLZ 480 501 61, Kt. Nr. 43 60 27 39
- Dokumentationen der Strafverteidigertage in der Schriftenreihe der Strafverteidiger-Vereinigungen Noch erhältlich: Dokumentationen des 8./9./10. Strafverteidigertages Bezug: Weismann Verlag, c/o mi Verlagslieferung 8910 Landsberg Justus-von-Liebig-Str. 1
- K.H. Grieger u.a. (Hrsg.), Zum Beispiel Radio Dreyeckland, Dreisam-Verlag, Freiburg, 1986, 176 S., 19,80 DM.
- **Ratgeber**
- Augstein, Koch, Was man über den Schwangerschaftsabbruch wissen sollte, dtv, 1985, 240 S., 9,80 DM
- Mietrecht für Mieter, rororo 1987, 302 S., 10,80 DM
- Verbraucherzentrale NRW (Hrsg.) Hilfe für verschuldete Arbeitnehmer, Bezug: Verbraucherzentrale NRW, Mintropstr. 27, 4000 Düsseld. 1

Wackersdorf – das ist für viele Menschen der Ort spektakulärer Demonstrationen und gewalttätiger Auseindersetzungen zwischen Polizei und Gegnern der geplanten Wiederaufbereitungsanlage. Die Vermarktung einer großen Konzertveranstaltung trägt ebenfalls dazu bei, daß die spektakulären Medienereignisse den Widerstand der Menschen vor Ort zum belanglosen Nebenbei werden lassen.

Roman Arens/ Beate Seitz/ Joachim Wille
Wackersdorf
Der Atomstaat und die Bürger
mit zahlreichen Abbildungen, ca. 180 S., ca. 19,80 DM
ISBN 3-88474-424-0



Klartext Verlag
Viehofer Platz 1
4300 Essen 1



bekommen *Forum* Ihr Recht

Wenn Sie die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

☐ **Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT**

☐ **Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken.**

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

☐ Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei.

☐ Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtsparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. *

☐ Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift